Decis.
161/3

Deus

161/2.

Digitized by Google

Aktenstück

die

Expropriation

zum

Bau der deutschen Bundesfestung Ulm

betreffend.

Herausgegeben

von

Göriz,

Rechtsconsulenten in Ulm.

Mannheim.

In Commission bei Heinrich Hoff.

1846.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorwort.

So oft der Welt der Ruhm und der Fortgang des großen Werkes, welches das vereinte Deutschland seit dem Jahr 1842 in Ulm auszuführen begonnen hat, verkündet wurde, fehlten, als Kehrseite des Gemäldes, fast niemals Klagen über die Hemmnisse, welche von den hiesigen Güterbesitzern dem Festungs-Bau in den Weg gelegt würden. Wenn auf irgend einer Seite die Bauten nicht so weit gefördert worden waren, als wünschenswerth scheinen mochte, wer anders trug die Schuld, als irgend ein Güterbesitzer? Ja, wenn der Feind vor Vollendung der Festungswerke vor den Thoren Ulms erschienen wäre, wen hätte am Ende die Verantwortung vor Deutschland treffen müssen, als eben nur jene Güterbesitzer?

Es dürfte kaum Wunder nehmen, wenn man in Folge der so oft und vielfach wiederholten Anschuldigungen auswärts auf den Gedanken gerathen wäre, als ob die hiesigen Grundbesitzer ein förmliches Complott mit einander eingegangen wären, ihre Güter zu Festungszwecken blos gegen Bezahlung der enormsten Preise abzutreten, im Fall der Nichtbewilligung ihrer hochgesteigerten Bedingungen aber die Abtretung zu verweigern.

In der That sind aber wohl kaum je grundlosere Beschuldigungen erhoben worden.

Da nach „§. 16 des von der Militär-Commission in Frankfurt erlassenen, von der Königlich „Württembergischen Regierung genehmigten Baureglements der Festungsbau in jeder „gesetzlichen Beziehung wie ein Staatsbau zu betrachten und für denselben von der „Festungsbau-Direktion alle diejenigen Berechtigungen in Anspruch zu nehmen sind, „welche nach den Landesgesetzen für Staatsbaue ertheilt und zulässig sind" (Votum S. 6), so hat man die hiesigen Güterbesitzer von Anfang an in die Lage desjenigen versetzt, welcher mit auf den Rücken gebundenen Händen einem wohlbewaffneten Gegner gegenüber steht. Womit sollte denn ein solcher sich zur Wehr setzen? Und bei wem hätten wohl die hiesigen Grundbesitzer, auch wenn sie ein Recht des deutschen Bundes auf Expropriation nicht anerkannten, Hilfe zu finden hoffen können, da sogar die Stände, welche doch sonst alle Zeit als eifrige Verfechter der Verfassung gegen die Erweiterung der Bundesgewalt aufgetreten waren, diesmal den Kampf mit dem deutschen Bund nicht aufnehmen wollten? Es klingt daher wahrlich nur wie übel angebrachter Spott, wenn von einem Widerstande gesprochen wurde, welchen die hiesigen Güterbesitzer der Expropriation entgegensetzen.

Gleich grundlos ist die Behauptung von übertriebenen Preisen, welche dahier bezahlt [1]) und begehrt würden. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß die Güter-Erwerbungs-Commission,

[1]) Erst ganz neuerdings ließ sich der Schwäbische Merkur (Schwäbische Kronik vom 6. Januar 1846) wieder den Bären anbinden, als seien „einige Grundbesitzer von der Festungsbau-Direktion sehr unangenehm durch die Nachricht, daß ihre Güter nicht erworben werden, überrascht worden." Nach den wunderbarlichen Ulmer Correspondenzen des Schwäbischen Merkurs sollte man überhaupt die hiesigen Grundbesitzer für die

Digitized by Google

welche doch, wie schon aus der Ausführung im „Votum" erhellt, überall nicht die mindeste Geneigtheit zu Anerkennung übermäßiger Ansprüche bethätigt [2]), sich im Weg der Güte mit der unendlich großen Mehrheit der Güterbesitzer verständigt hat [3]).

---

beneidenswertheſten Leute von der Welt halten, die in ihren Aeckern und Gärten in Folge des Feſtungsbaus wahre Goldgruben beſitzen. Möchte doch einmal der Schwäbiſche Merkur zu Aufklärung ſeiner alles im roſigſten Lichte ſehenden Correſpondenten aus Ulm und der durch dieſe irre geführten Anſicht eines großen Theils des Publikums Vergleichungen anſtellen zwiſchen den Preiſen, welche die Eiſenbahn-Commiſſion für Güter in der Nähe von Stuttgart, und zwiſchen denjenigen, welche die hieſige Gütererwerbungs-Commiſſion für Grundſtücke auf Ulmer Markung bezahlt, und es wird bald für Jedermann klar werden, mit welch ungleichem Maße gemeſſen wird, ſelbſt für diejenigen, welche im übrigen mit Herrn v. Prittwitz Ulm, dieſer „zweiten Stadt des Landes," einſt aber einer der erſten, reichſten und mächtigſten Reichsſtädte, nur einen ackerbauenden Charakter (?) zuzuſchreiben geneigt ſein ſollten (Votum S. 8). Von Preiſen, die an andern Orten bezahlt werden, will ich vollends nicht reden. So berichtete vor wenigen Tagen erſt der Schwäbiſche Merkur mit der größten Gemüthsruhe, daß in Frankfurt zu Eiſenbahnzwecken eine Seilerbahn mit 12000 fl., eine Hecke Salbeigeſträuch mit 1000 fl. und ein Apfelbaum mit 900 fl. erworben worden ſei (Schwäb. Merkur vom 18. Februar 1846). Nun freilich, wer wollte es nicht begreiflich finden, daß man um einige Dutzend Frankfurter Apfelbäume eine der hieſigen Bleichen oder den Kupferhammer erkaufen könnte, und daß man die Frankfurter Beſitzer einer Hecke mit 1000 fl. entſchädigt, dem Ulmer Fabrikbeſitzer aber, deſſen Werk durch die von der Feſtungsbau-Direktion und andern Behörden getroffene Dispoſitionen mit dem Verluſt faſt ſeines ganzen Werths bedroht iſt, die Thür weiſt, wenn er von Schadloshaltung zu ſprechen wagt? Aber wer ſo etwas natürlich finden kann, der wird denn doch wohl thun, nicht länger von übermäßigen Entſchädigungsſummen zu reden, welche dahier bezahlt würden.

[2]) Schwerlich wird wohl der Schwäbiſche Merkur ein Beiſpiel dafür anführen können, daß die Eiſenbahn-Commiſſion, wie die Güter-Erwerbungs-Commiſſion bei den hieſigen Bleichen (Votum S. 21) gethan hat, volle zwei Drittel unter der Schätzung ihrer eigenen Sachverſtändigen blieb.

[3]) Das beſte Zeugniß für die Nachgiebigkeit der hieſigen Güterbeſitzer liegt in der Erklärung des Votums (S. 8 u. 12), daß die Güter-Erwerbungs-Commiſſion „vom erſten Augenblick den Beſitzern, mit ſeltenen Ausnahmen, geringere Preiſe als die Schätzungspreiſe (ihrer eigenen Sachverſtändigen) angeboten, und die erforderlichen Ankäufe auch zu dieſen ermäßigten Preiſen im Wege des gütlichen Vergleichs zu Stande gebracht" habe.

Wehe jedoch denjenigen, welche nicht auf der Stelle die von der Güter-Erwerbungs-Commiſſion „ermäßigten Preiſe im Wege des gütlichen Vergleichs annahmen." Ein abſchreckendes Beiſpiel dieſer Art wurde an J. G. Wieland zur Langmühle ſtatuirt. Mehrere demſelben gehörige Aecker werden von den Feſtungs-Wällen ſchräg in einer Weiſe durchſchnitten, daß der übrig bleibende Abſchnitt für ihn keinen großen Werth mehr hat. Er wünſchte deshalb, daß der ganze Acker übernommen würde. Da die Commiſſion hierauf einzugehen ſich weigerte, ſo verlangte er als Durchſchnittspreis 1676 fl. für den Morgen ſtatt der 1466 fl., um welche er ſeinen Acker im Fall der Uebernahme im Ganzen angeboten hatte. Die Mehrheit der Commiſſion wollte indeß nur gegen 1560 fl. für den Morgen geben, obwohl gewiß für die Commiſſion aller Grund vorhanden geweſen wäre, den geforderten Preis zu bewilligen, da dieſer nicht nur in keiner Weiſe zu hoch iſt, ſondern auch, wenigſtens nach dem was verlautet, das Gutachten der von der Commiſſion aufgeſtellt geweſenen Sachverſtändigen für ſich hatte. Später wollte jedoch die Commiſſion auch das Angebot von 1560 fl. nicht mehr halten, ſeit in dem Votum (S. 15) berechnet iſt, daß mit einem Angebot von 1000 fl. pro Morgen bei Weitem mehr gethan ſei, als zur vollen Entſchädigung des Verkäufers geſetzlich nothwendig wäre." Die Commiſſion ging noch weiter, und ſprach gegen Wieland die Drohung aus, daß ſie „ſich an ihr eben erwähntes hohes (?) Gebot keineswegs für gebunden erachte, wenn er nicht ſogleich darauf eingehe" (a. a. O. S 15). Für den Fall der Weigerung glaubte das Votum ſei es, „um nachtheilige Exemplifikationen (sic!) zu vermeiden," gerathen, „die Sache im Wege der förmlichen Expropriation zum Austrag zu bringen, da die Entſcheidung der Königlichen Regierung nicht wohl zweifelhaft ſein" könne, und beantragte, daß dem Beſitzer nunmehr auch keine Berückſichtigung irgend einer Art mehr zu gewähren, ſondern mit ihm nur nach den ſtrengſten Forderungen des Rechts zu verhandeln" ſei. Dabei ward der wirkliche Werth der fraglichen Grundſtücke auf 875 fl. der Morgen berechnet (Votum a. a. O.).

Das Expropriationsverfahren, das nun begann, rechtfertigte dann auch durch ſeinen Erfolg die Weisſagung des Votums aufs glänzendſte, indem die aus Erbach requirirten Taxatoren in ihrer Schätzung ſelbſt noch unter dem eben bemerkten Preis blieben.

Digitized by Google

Und selbst unter den drei oder vier Güterbesitzern, welche nunmehr in Prozesse verwickelt sind, ist kein einziger, welcher nicht von Anfang an bereit gewesen wäre, den erforderlichen Grund und Boden gegen billige Entschädigung abzutreten. Ihr unverantwortlicher Fehler war nur der, daß sie werthvolle zu kostspieligen Werken gehörige Grundstücke besitzen, für welche sie begreiflicherweise höhere Preise verlangen mußten, als die Besitzern von Aeckern und Oedungen, Preise übrigens, welche, was man freilich wohlweislich verschwieg, nach dem Gutachten der eigenen Sachverständigen der Güter-Erwerbungs-Commission keineswegs als zu hoch erscheinen *).

Da es von allgemeinerem Interesse sein dürfte, das Mittel kennen zu lernen, welches in diesem Fall von so schneller und durchgreifender Wirkung gewesen ist, so erlaube ich mir das Recept dazu mitzutheilen:

1. Vor Allem mache man geltend, daß „der Eigner von Grundstücken nur Verwalter anvertrauten Gutes" (Votum S. 11), und die Entschädigung des „Eigners" auf den Grund „einer Ermittelung des Reinertrags aus den wirthschaftlichen Einnahmen und Ausgaben" zu bemessen ist (a. a. O. S. 3).

2. Wenn die zugezogenen Sachverständigen zu einfältig sind, diese Rechtsgrundsätze zu begreifen, so schicke man sie fort und wähle an deren statt andere, aber ja keine aus derselben Stadt, welcher die „Eigner von Grundstücken" angehören, sondern aus einem nicht allzu nahe gelegenen Dorf, wobei es auch gar nichts ausmacht, ob man in diesem Dorf genaue Kenntniß der städtischen Verhältnisse und der dortigen Güterpreise hat.

3. Sodann hüte man sich, die Leitung des Expropriationsverfahrens einer unbetheiligten Verwaltungs- oder richterlichen Behörde zu übergeben, sondern man lasse das Verfahren durch Niemand anderen leiten, als durch jene Personen, welche mit dem Ankauf der Güter beauftragt sind. Als zweckmäßig mag es noch zu empfehlen sein, an die Spitze der Expropriations-Commission einen „bloßen Militär" (Votum S. 1) zu stellen, damit mit dem „Eigner" „nur nach den strengsten Forderungen des Rechts verhandelt" werde.

4. Endlich beachte die Güter-Erwerbungs-Commission wohl, daß sie „die zu acquirirenden Grundstücke nur zu ihrer eigenen Information abschätzen zu lassen" hat (Votum S. 8), und mache deshalb aus dem ganzen Verfahren ein Geheimniß, außer daß sie sich etwa einmal zum Zweck der Herstellung der Identität des zu erwerbenden Grundstücks mit dem „Eigner" zu diesem verfüge. —

Probatum est. Wie wäre es wohl, wenn man, wie man hier das Expropriationsverfahren durch „bloße Militärs" leiten läßt, so die Festung durch bloße Juristen bauen ließe? Zweifelsohne würde die Befestigungskunst unter den Händen der letzteren ebenso überraschende Fortschritte machen, als die Jurisprudenz unter der Pflege der Festungsbau-Direktion.

*) Herr v. Prittwitz rechtfertigt seine Befähigung, über die Angelegenheit „der gezwungenen Expropriation für den Festungsbau" ein Urtheil abzugeben, unter anderem durch seine „vielfachen Unterredungen mit den aufgestellten Schätzern aus dem Privat- und Beamtenstande" (Votum S. 1). Hierunter sind jedoch die hiesigen Schätzer schwerlich mit gemeint, denn das „Votum" hat ja keinen andern Zweck als darzuthun, daß die von der Güter-Erwerbungs-Commission zu ihrer „Information" aufgestellten „vereideten Schätzer" (Votum S. 8) von ihrem Geschäfte rein nichts verstanden haben.

„Der Unterzeichnete heißt es im Votum (S 8), ist immer der Meinung gewesen, daß die von unsern „Schätzern angenommenen Preise auf ganz irrthümlichen Voraussetzungen derselben beruhen. Denn, „abgesehen davon, daß sie selbst (?) oder ihre nahen Verwandten und Mitbürger als Grundbesitzer bei „dem Resultat ihrer Schätzungen wesentlich betheiligt waren, ein Umstand, der sie ohne Zweifel unfähig „gemacht haben würde, bei gerichtlichen Verhandlungen über diesen Gegenstand als Sachverständige zugezogen „zu werden, haben sie sich jedenfalls auf einen ganz falschen Standpunkt gestellt, indem sie sich nicht die „Frage vorlegten, welches die jetzigen laufenden Preise der von ihnen zu schätzenden Güter seien, sondern „wie aus ihren öftern Aeußerungen bei den wiederholten mündlichen Verhandlungen über die Gründe zur „Rechtfertigung ihrer Schätzungen mit ihnen in den Commissionssitzungen hervorging, vielmehr die Frage:

„Mit welchem Kaufpreise die Verkäufer zufrieden zu sein wohl Ursache hätten"

„und dabei, wie sie nicht läugneten, sogar auch berücksichtigten, welche Preise unter ähnlichen Verhältnissen „in Rastatt bezahlt worden seien, — Rücksichten, die offenbar ihnen hätten fremd bleiben müssen, wenn „sie das ihnen übertragene Geschäft in dem Sinne und nach den Absichten der Güter-„Erwerbungs-Commission aufgefaßt hätten."

„Nicht minder ist den Schätzungen der bisher von uns zugezogenen Schätzer als ein wesentlicher „Mangel vorzuwerfen, daß sie nirgends die Gründe für ihre Schätzungen auf irgend genügende Weise „näher entwickelt, sondern sich vielmehr stets begnügt haben, nur ganz allgemein einen Schätzungspreis für „die von ihnen abzuschätzenden Grundstücke anzugeben, so daß ihre Schätzungen wenigstens keinenfalls den

Digitized by Google

Die Motive sind in der That schwer zu begreifen, warum so viel Lärm gegen diese Güterbesitzer deshalb erhoben wurde, weil sie das ihrige nicht geradezu verschenken wollten.

Noch schwerer aber ist zu begreifen, warum man die öffentliche Meinung gegen sie zu einer Zeit schon einzunehmen versucht hat, wo die Behörden gegenüber von ihnen theilweise noch nicht den entferntesten Schritt zu Bewirkung der Abtretung ihrer Grundstücke gethan hatten.

Indeß semper aliquid haeret. Und weil auch kein einziges der Blätter, welche ihre Spalten mit aller Bereitwilligkeit jenen einseitigen Darstellungen geöffnet haben, je einmal zu einer Berichtigung sich veranlaßt gefunden hat, weil ferner die Güterbesitzer selbst beharrlich geschwiegen haben, so konnte es nicht fehlen, daß man hierin eine Bestätigung jener Anschuldigungen erblickte und an vielen Orten irrige Ansichten über die hiesigen Verhältnisse entstanden.

Dies und der Umstand, daß neuerlich der Königl. Württembergische Festungsbau-Director, Herr Major v. Prittwitz, sich bewogen gefunden hat, zu „Aufklärung" der „administrativen und richterlichen Landesbehörden" ein „Votum", in welchem ein Theil der hiesigen Güterbesitzer als „habgierige" Speculanten und Verräther an der deutschen Sache behandelt (Votum S. 11), auch sonst die Dinge vielfach in einem ganz schiefen Licht dargestellt werden, der Oeffentlichkeit zu übergeben, hat einen der Betheiligten, Johannes Schwenk zum Kupferhammer, nachdem er lange genug in Gemeinschaft mit den übrigen allen Unglimpf über sich ergehen lassen, bestimmt für sich das Schweigen zu brechen und sich gleichfalls an die Oeffentlichkeit zu wenden. Den Zweck, welchen er sich hiebei vorgesetzt hat, eine vollständige Prüfung der wahren Sachlage möglich zu machen, hat er am sichersten durch unveränderten Abdruck der von ihm bei dem Königlichen Gerichtshof für den Donaukreis eingereichten Klage, in welcher seine Forderung unter Würdigung der von dem „Votum" dagegen geltend gemachten Gründe, ausführlich nachgewiesen ist, zu erreichen geglaubt.

Möge nun Jedermann urtheilen, ob ein Mann, dessen Besitzthum, im Werth von mehr als 100,000 fl., durch die Art der Anlegung der Festungswerke und durch die ihm von der Bundes-Militär-Commission zu Frankfurt auferlegten Beschränkungen im Betrieb seines Geschäfts mit dem Verlust fast seines ganzen Werths bedroht ist, den Vorwurf der Habgier verdient, wenn er sich mit der Bagatell-Summe von einigen tausend Gulden, welche ihm von der Güter Erwerbungs-Commission im Namen des deutschen Bundes hingeworfen worden ist, nicht begnügen will!

Es ist eine geringe Kunst, Andern Patriotismus zu predigen (Votum S. 11). Allein der wahre Patriotismus will nicht, daß ein Einzelner einiger Kosteuersparniß halber den öffentlichen Zwecken geopfert werde. Es ist ferner eine wohlfeile Weisheit, die man indeß nicht, wie das „Votum" (S. 11) meint, bei „sehr tiefdenkenden und zugleich sehr praktischen Staatsmännern," sondern nur in einer Schichte der Literatur findet, wo alles tiefe Denken untergegangen ist, es ist, sage ich, eine wohlfeile Weisheit, zu behaupten, daß der Schutz, welchen „in wohl organisirten Staaten das Eigenthum und namentlich das Grundeigenthum genießt", doch eigentlich nur so

---

„Anforderungen und Vorschriften entsprechen, die dafür in der ministeriellen Instruktion vom „24. Oktober 1842 aufgestellt sind und die bei einer förmlichen Expropriation im Administrativ- oder „richterlichen Wege, von den betreffenden Behörden jedenfalls beobachtet werden würden und werden „müßten."

In Summa: die hiesigen Schätzer wollten nicht begreifen, daß man eine Bleiche nach dem Heuertrag und einen Hausgarten nach dem „reinen Gewinn" an Spargeln, Salat oder Stachelbeeren ꝛc. zu schätzen habe; und darum hat man sie dann auch später fortgeschickt. Wie kommt es denn aber, daß, wenn „durchaus kein Grund vorhanden ist, den Bleichwiesen einen höhern Werth beizulegen, als sie als gewöhnliche Wiesen haben" (Votum S 20 u. 25), dieselben plötzlich um beinahe das sechsfache im Werth steigen und die „Wiesen" sich in „Gärten, Holz- und Bauplätze" verwandeln, wenn dieß im Interesse des „Festungsbaus" ist? (Votum S. 23 und unten).

Digitized by Google

lange daure, bis man dieſes Grundeigenthum haben möchte, weil nämlich „der Eigner von Grundſtücken nur Verwalter anvertrauten Gutes ſei" (S. 11). Allein wie kommt Saul unter die Propheten? Oder iſt denn plötzlich im deutſchen Lande die Weisheit von Weitling und andern Apoſteln des Communismus zu Ehren gekommen, daß man kein Bedenken trägt, Ableger davon in eine Schutzſchrift für den deutſchen Bund zu verpflanzen? Es iſt auch das Papier geduldig genug, jene andern Lucubrationen über Behandlung des Expropriations-Geſchäfts, womit das Votum die „Landesbehörden" „aufzuklären" gedacht hat, in die Welt zu tragen. Allein wie nehmen ſich bei dem Verfaſſer der „Kunſt reich zu werden" Grundſätze aus, welche die Leute an den Bettelſtab bringen könnten?

Abgeſehen von der Wichtigkeit, welche der unten abgedruckte Fall für eine richtige Beurtheilung der hieſigen Verhältniſſe hat, ſo dürfte deſſen öffentliche Beſprechung Vielen auch noch um deswillen nicht unerwünſcht kommen, weil er in juriſtiſcher Beziehung manche intereſſante Seiten darbietet.

Noch ganz jüngſt klagte Sarwey darüber, daß die Zeit, wo in Württemberg die Materie des Rechts der Expropriation eine höchſt praktiſche zu werden angefangen habe, uns unvorbereitet finde, faſt ganz verlaſſen von Hülfsquellen und Hülfsmitteln; daß ohne ſpecielle Geſetzes-Normen, ohne feſte Grundſätze der Theorie, faſt ohne alle literariſche Hülfsquellen und ohne Vorgänge der Praxis das Recht für die in vielfachen Modificationen erſcheinenden Fälle geſchöpft werden ſolle (Monatsſchrift X. S. 330). Sarwey glaubte deswegen, der Erörterung der Fragen und Fälle des Rechts der Expropriation künftig eine eigene und ſtehende Rubrik in ſeiner Zeitſchrift widmen zu müſſen. Auch andere Rechtsgelehrte waren der Anſicht, daß das Recht der Expropriation von ſeiner endlichen Feſtſtellung noch weit entfernt ſei. Allein was „der Verſtand der Verſtändigen" erſt als Keim ſah, das hat ſich hier in Ulm durch das Verdienſt eines „bloßen Militärs" (Votum S. 1) überraſchend ſchnell zu voller Blüthe entfaltet. Wir für unſern Theil haben längſt die Zweifel, welche Andere etwa noch haben mögen, beſeitigt, und es iſt überhaupt hier „hinterm Schanzkorb" das Expropriations-Geſchäft in der kurzen Zeit von wenigen Jahren zu einer Vollkommenheit ausgebildet worden, von welcher man auswärts nicht einmal einen Begriff zu haben ſcheint.

Alſo „Grund und Boden iſt Gemeingut" und „der Eigner von Grundſtücken nur Verwalter anvertrauten Gutes" (Votum S. 11). Ganz richtig hat es der Verfaſſer des Votums ermeſſen, daß aus dieſem tiefſinnigen Satz heraus die Lehre von der Expropriation ſich ganz neu geſtalten muß. Das daraus für die Expropriation ſich ergebende Princip kann man kurz ſo zuſammenfaſſen: eigentlich gebürt dem Grundbeſitzer gar kein Erſatz; wo aber nach der Geſetzgebung eines Staats es nicht wohl als thunlich erſcheint, bis zu dieſem Aeußerſten zu gehen, da muß man die Geſetze ſo auslegen, daß ſie von jenem allein wahren Princip ſo wenig als möglich abweichen [5]). Die Conſequenzen dieſes Princips für den §. 30 der Verfaſſungs-Urkunde ſind aus der Klagſchrift S. 6 erſichtlich.

In den meiſten Fällen mag nun mit dieſem Princip und ſeinen Conſequenzen ausgereicht werden. Allein unter Umſtänden mögen dieſelben dennoch als unzugänglich erſcheinen, um der „Habgier" des Güterbeſitzers nach Gebür zu ſteuern. Und für ſolche Fälle hat nun das Votum im römiſchen Recht einen bis jetzt von allen Juriſten zu ihrer Schande überſehenen Satz entdeckt, durch den es möglich wird, dem „Eigner", welcher aus der „Bundeskaſſe" „den möglichſt höchſten

---

[5]) Ob wohl Herr v. Prittwitz damals, als er „als früherer Mitbeſitzer verſchiedener Grundſtücke" „Veranlaſſung und Gelegenheit genug" hatte, „ſich mit dieſem leider noch oft ſehr ungenügend und fehlerhaft behandelten, von den Intereſſenten meiſt ſehr falſch und leidenſchaftlich beurtheilten Gegenſtande vertraut zu machen und ihn nach allen Richtungen zu prüfen," (Votum S. 1) jene „verſchiedenen Grundſtücke" auch als „Gemeingut" und ſich nur als „Verwalter anvertrauten Gutes" anſah?

Digitized by Google

Entschädigungssatz erkämpfen" (Votum S. 11) zu wollen eigennützig genug war, einen Theil dieses „Entschädigungssatzes" wieder abzunehmen.

Damit von der hieher gehörigen Ausführung nichts verloren gehe, sei es mir erlaubt, die Worte selbst anzuführen: „Wenn Jemand, heißt es daselbst (S. 7) Besitzer eines Grundstücks „von z. B. 1000 fl. an Werth ist: so ist er Besitzer eines in Gelde auszudrückenden Capitals, „und man ist daher gewiß berechtigt, ihn ohne Weiteres mit einem Capital von 1000 fl. für „abgefunden zu erachten, da er nach Empfang dieser Summe eben so reich als früher, nirgends „es aber ausgesprochen ist, daß Jemand bei der Expropriation etwas gewinnen solle. Wenn „aber außerdem gar das Unternehmen, welches zur Expropriation nöthigt, z. B. die Anlage einer „Eisenbahn, Chaussee, Festungsbau ꝛc. Veranlassung wäre, daß der Werth der angrenzenden „Grundstücke sich steigerte[6]), oder dem fraglichen Besitzer andere Vortheile daraus erwüchsen, so „läge durchaus keine Ungerechtigkeit darin, den Werth dieser Vortheile von jenen „1000 fl. in Abzug zu bringen. Wirklich ist dieser Grundsatz, nach einer neulichen „Aeußerung unsers Rechtskonsulenten in der Gütererwerbungs-Kommission, bereits „im Römischen Recht begründet, und kommt auch in Nordamerika bei Zwangsabtretungen „für öffentliche Zwecke, namentlich für Canäle und Eisenbahnen, thatsächlich in Anwendung; und „wenn er in Deutschland von den expropriirenden Behörden noch nirgend geltend gemacht „worden seyn sollte, so schließt wenigstens der §. 30 der Württembergischen Verfassungs-„Urkunde[7]) die Anwendung desselben keineswegs aus, die im vorliegenden Fall von „Wichtigkeit werden könnte, da die Ulmer Grundbesitzer in Folge des Festungsbaus, „einerseits nach der eigenen Behauptung unserer Schätzer und unsern eigenen bisherigen Annahmen „durch den steigenden Preis ihres übrigen Grundbesitzes, — andernseits aber auch „durch die bessere Verwerthung der von ihnen erzeugten Produkte, einen entschie-„denen Gewinn haben"[8]).

Eine Gelegenheit, von diesem Grundsatz Anwendung zu machen, ergab sich in dem Rechtsstreit mit dem Bleichinhaber Gustav Kiderlen. Kiderlen mußte von seiner ungefähr 105 Morgen großen Bleiche zu den Festungswerken, von welchen sie der Breite nach durchschnitten wird, einen Abschnitt von gegen 28 Morgen abtreten. Von dem übrig bleibenden Bleichgrund fällt der kleinere Theil mit 26 ⅞ Morgen innerhalb des Walls, der größere Theil aber außerhalb der Festungswerke.

---

[6]) Den Fall, daß der Festungsbau Veranlassung werden kann, daß der Werth der angrenzenden Grundstücke sich vermindert, statt sich zu steigern, hat das „Votum" nicht berührt. Consequent müßte nach obiger Theorie der deutsche Bund in diesem Fall den Güterbesitzern Ersatz leisten. Allein bis jetzt soll man von einer Geneigtheit hiezu auf Seiten der Festungsbau-Direction nichts verspürt haben. — Es ist jedoch freilich auch etwas anderes, ob der deutsche Bund etwas will oder ob man vom deutschen Bund etwas will. Wird der deutsche Bund auch nur ganz zufällig durch den Festungsbau die Veranlassung, daß der Werth gewisser Grundstücke sich steigert, so sind die Besitzer dieser Grundstücke ihm zur Entschädigung verbunden. Entsteht aber aus seinen Veranstaltungen Nachtheil für die Güterbesitzer, so wäre es muthwillig von diesen gehandelt, wenn sie Entschädigung verlangten: denn es ist ja (s. die in N. 9 angeführte Vernehmlassung) „bekannten Rechtens, daß nur der Schaden vergütet zu werden braucht, welcher eine gewisse und nothwendige Folge der zu einer Schadensersatzforderung überhaupt berechtigenden Handlung war."

[7]) Mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde glaubt es, wie man sieht, das Votum nicht genau nehmen zu müssen. Ein anderes Ding ist es jedoch mit „ministeriellen Instruktionen." Daß diese „bei einer förmlichen Expropriation im Administrativ- oder richterlichen Wege, von den betreffenden Behörden jedenfalls beobachtet werden mußten," ist dem Votum (S. 9) eine ausgemachte Wahrheit.

[8]) Es ist dies wohl die einzige Stelle im ganzen Votum, welche den von der Güter-Erwerbungs-Commission aufgestellt gewesenen Sachverständigen Gerechtigkeit widerfahren läßt. Doch läßt die Berichtigung nicht lange auf sich warten; denn schon auf S. 9 wird bemerkt, daß „jene von" den „bisherigen Schätzern vorausgesetzte Steigerung der Güterpreise keineswegs in so hohem Grade stattgefunden hat."

Digitized by Google

Indem nun das Votum (S. 21) davon ausgeht, daß der Werth dieses Bleich-Grundes nach dem Heu-Ertrag zu schätzen sei, berechnet es den Morgen „Wiese" auf 750 fl., legt jedoch „mit Rücksicht auf die Zwangs-Expropriation noch ⅓ dieses wahren Werths zu" (S. 22). Demgemäß wurde Kiderlen die Summe von 1000 fl. für den Morgen von der Güter-Erwerbungs-Commission bezahlt, und derselbe wegen seiner Mehrforderung auf den Rechtsweg verwiesen.

In der neuerdings eingekommenen Vernehmlassung führt nun die „Königlich Württembergische Kriegs-Cassen-Verwaltung" [9]) aus: es sei unläugbar, daß, wenn die durch die Kiderlen'sche Bleiche ziehende Wallstraße dem öffentlichen Verkehre eröffnet werde, ein großer Theil des Fracht- und andern Fuhrwerks, statt des bisherigen Zuges durch das Frauenthor und die Frauenstraße, seinen Zug auf diesem näheren und bequemeren Weg in die Stadt nehmen werde. An lebhaften gewerbsamen Straßen siedeln sich aber, wird weiter gesagt, nicht blos Wirthe, sondern überhaupt Gewerbsleute an, wie man an der täglich fortschreitenden Vergrößerung der hiesigen Stadt deutlich erkenne. Dabei habe das belebteste Gewerbe von Ulm, der Holzhandel, in Folge einer ganz richtigen Speculation der Holzhändler, ohnehin bereits Fuß an der alten und neuen Frauensteige zu fassen angefangen, obgleich die Holzwaaren bisher noch auf dem weiten Umweg durch die obere Stadt auf die dort errichteten Holzplätze geführt werden müssen. Bei Eröffnung der Wallstraße für den öffentlichen Verkehr werden eben darum vor allem die Holzhändler genöthigt sein, darnach zu streben, sich an ihr anzukaufen, in welchem Falle aber an ihr nebst Holzhandlungen auch noch eine Menge andere gewerbliche Etablissements, z. B. Gasthäuser u. s. w. entstehen müssen, womit Kiderlen dann aber auch die günstigste Gelegenheit geboten sei, seine innerhalb des Walles liegenden Wiesen als Holzhandlungs-, Bau- und Gartenplätze zu verwerthen." Der Werth dieser „Wiesen" wird zu 5760 fl. für den Morgen angeschlagen [10]). Es ist somit

---

[9]) Durch den Mund der „Königlich Württembergischen Kriegs-Cassen-Verwaltung erhalten wir auch noch auf anderem, als dem rechtlichen Gebiete merkwürdige Offenbarungen. In der oben gedachten Vernehmlassung vom 12. September 1845 wird die Hoffnung, „daß das hiesige Bleichgeschäft, namentlich unter dem im Werk sein sollenden Schutz-Zoll-Systeme des deutschen Zoll- und Handels-Vereines sich wieder heben werde," eine „chimärische," deren Verwirklichung „bis jetzt noch ad Calendas graecas vertagt" sei, genannt. Man scheint also im Kriegs-Ministerium keine Ahnung davon zu besitzen, daß die Württembergische Regierung, wofür ihr auch längst die verdiente Anerkennung der deutschen Nation zu Theil geworden ist, eine der hauptsächlichsten Stützen eines vernünftigen Schutzzoll-Systems bildet, und daß nach der Ansicht eben dieser Regierung, wie nach der Ansicht der unendlich großen Mehrzahl aller Denkfähigen in ganz Deutschland der der Industrie im Ganzen zu gewährende Schutz auch dem in Folge der Freihandels-Theorie tief gesunkenen Linnen-Gewerbe seinen alten Aufschwung verleihen muß. Wenn übrigens das System, wornach Herr v. Prittwitz die Bundesfestung Ulm erbaut, auf keiner solideren Grundlage ruhen würde, als das von ihm verfochtene System des Rechts und der Handelspolitik, so brauchte es den Franzosen vor all diesen Mauern und Wällen nicht eben sehr bange zu werden. Indeß hat es fast den Anschein, als ob die Freihandels-Theorie des Herrn v. Prittwitz in obiger Vernehmlassung und in dem Aufsatz in der Ulmer Schnellpost vom 21. Januar d. J. zum letztenmal zu uns gesprochen haben dürfte; denn schwerlich wird sie sich wohl von den Streichen, welche List's gewaltiger Arm (Zoll-Vereinsblatt Nr. 5. u. 7. von diesem Jahr) gegen sie geführt hat, je wieder erholen. Hoffen wir, daß die Zwillings-Schwester dieser Freihandels-Theorie, die Rechts-Theorie, welcher Herr v. Prittwitz Eingang bei uns zu verschaffen versucht hat, jene nicht allzu lange mehr überleben werde!

[10]) Begreiflicher Weise haben indeß Holzplätze den Werth von 5760 fl. auf den Morgen nur dann, wenn der „Festungsbau" die Rechnung macht. Kauft dagegen der „Festungsbau" Holzplätze an, so erscheint ein „Angebot von 2500 fl. als vollkommen genügend, ja als sehr reichlich" (Votum S. 17). In diesem Fall sind die Holzhändler Oswald und Endriß. Dieselben gehören unter diejenigen Holzhändler, welche „bereits Fuß an der neuen Frauensteige gefaßt" haben, und es hat deren Besitzthum, abgesehen da on, daß es bisher schon an der Scheide der Stuttgarter und Nürnberger Straße lag, überdies noch den Vortheil, daß es an jene Wallstraße grenzt, deren Eröffnung von so unendlichem Nutzen für das Kiderlen'sche

der Morgen, der vorher nur 1000 fl. werth war, um volle 4760 fl. gestiegen, was auf den ganzen innerhalb des Walles fallenden Theil einen reinen Gewinn von ca. 128000 fl. für den Besitzer ausmacht. Diesen dem Inhaber der untern Bleiche „in Wirklichkeit zufließenden ungeheuren Gewinn" ist nun der „Festungsbau" begreiflicherweise berechtigt, dessen „Ansprüchen gegenüber in die Wagschale zu legen", da „nach ausdrücklichen gemeinrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatz, selbst bei einer durch culpa begründeten Pflicht zur Schadenersatzleistung, Nutzen und Schaden mit einander compensirt werden, und wer auf der einen Seite mehr Gutes stiftete als er sollte, auf der andern aber mehr Schaden, beides gegen einander in Abrechnung bringen darf." Vorderhand begnügt sich „der Festungsbau", die ihm von Gott und Rechtswegen zustehende Forderung von 128000 fl. in dem ermäßigten Betrag von 78000 fl. in Anrechnung zu bringen und sie auch nur solchen Ersatz-Ansprüchen gegenüber, die er gar nicht anerkennt, „in die Wagschale zu legen." Er läßt diesmal Gnade für Recht ergehen, während er doch vollkommen befugt gewesen wäre, nicht blos für den Abschnitt von 28 Morgen, den er wegnahm, nichts zu bezahlen, sondern auch noch den ganzen außerhalb der Festungswerke fallenden Theil des Bleichguts mit ungefähr 50 Morgen ohne Entgelt dazu zu nehmen, indem ja der Werth dieses Theils sowohl, als jenes Abschnitts, den Morgen zu 1000 fl. berechnet, bei weitem den „ungeheuren Gewinn" nicht erreicht, welcher ꝛc. Kiderlen aus dem verschont gebliebenen kleinen Theil innerhalb des Walls zufließt.

Wenn „der Festungsbau" in der Erkenntniß des römischen Rechts noch weitere Fortschritte gemacht haben wird, so wird er wohl die ihm bis jetzt noch einigermaßen anklebende Schüchternheit vollends ablegen, und nicht blos den höheren Werth, welchen ein von einem Grundstück abgerissener Fetzen erlangt, „als Aequivalent und Compensation für die Forderung des Besitzers in die Wagschale legen" (Votum S. 23), sondern er wird schon der Gleichheit halber jedweden in Contribution nehmen, der sei es auf welche Weise durch den Festungsbau gewinnt.

Ist die Berechtigung hiezu erst einmal aus den Gesetzen nachgewiesen, so bedarf es nur noch der Auffindung einiger weniger weiteren Grundsätze, und die ganze Bundesfestung Ulm wird ohne allen Aufwand für den deutschen Bund gebaut werden. Möchte darum doch unverweilt eine Prämie auf baldige Vervollständigung der wichtigen Quellenstudien, wovon in dem „Votum„ ein so schöner Anfang gemacht ist, ausgesetzt werden! Nur sei dabei die Bedingung als Cautel nicht vergessen, daß der neue Erfinder sich mit seiner Prämie zu begnügen habe, damit derselbe nicht am Ende hintendrein für den „ungeheuren Gewinn," welchen der deutsche Bund ihm für seine Entdeckungen im Corpus Juris verdankt, vom Bunde bei Heller und Pfenning wieder Ersatz verlange.

Bleichgut sein soll. Wenn nun der „Festungsbau" dem Kiderlen'schen Bleichplan schon um deswillen, weil dieser möglicherweise in der Zukunft zu Holzplätzen verwendet werden wird, einen Werth von 5760 fl. auf den Morgen zuschreiben zu dürfen glaubt, wenn es ferner „seine Richtigkeit hat, daß vor dem Frauenthor der Garten Nr. 1013, 1014 und 1015 im Jahr 1844 mit 2900 fl. pro Morgen bezahlt worden ist, um einen Holzplatz daraus zu machen" (Votum S. 17), wenn endlich nicht geläugnet werden kann, daß der Holzplatz von Oswald und Endriß so günstig gelegen ist, wie kaum ein anderer, und daß ihr Gewerbe, auf dessen Betrieb ihr und ihrer Familien Fortkommen beruht, durch den Festungsbau auf das Empfindlichste gestört wird — so wird man eine Forderung von 3100 fl. für den Morgen gewiß für äußerst mäßig halten müssen und kaum begreifen können, wie es kam, daß die Güter-Erwerbungs-Commission diese Forderung zurückwies, ja nicht einmal die im Votum berechneten 2500 fl. bezahlte, sondern jene Leute auf den Rechtsweg verwies (3. März 1845) Schwerlich würde sich die Güter-Erwerbungs-Commission das Bewußtsein „pflichtmäßig die Interessen des deutschen Bundes, und mit ihm des deutschen Vaterlandes im Allgemeinen und aller deutschen Staaten im Einzelnen wahrgenommen zu haben" (Votum S. 18), darum haben versagen müssen, wenn sie sich in diesem Fall weniger mit der Billigkeit und ihren eigenen Aussprüchen in Widerspruch gesetzt hätte.

Digitized by Google

Ein Fall indeß, bei welchem die Königliche Festungsbau-Direktion sich selbst übertroffen und in Vereinfachung des Expropriations-Verfahrens eine Meisterschaft entfaltet hat, welche rein nichts mehr zu wünschen übrig läßt, dürfte hier noch der Erwähnung werth sein. Zu Anfang Nov. v. J. begann die Festungsbau-Direktion ungefähr 150 Schritt unterhalb des Kupferhammers den Bau einer Brücke über den sogenannten großen Blauarm. Zu dieser Brücke lagen verschiedene Plane vor. Der wohlfeilere ging dahin, mit 2 Jochen zu bauen, und dieser erhielt auch zuerst den Vorzug. Unverzüglich wurde mit seiner Ausführung begonnen und Pfähle in die Blau gerammt. Allein auf die Vorstellung von Joh. Schwenk, daß ein Pfeiler in der Blau dem Ablauf des Wassers hinderlich sein würde und sein Wasserwerk aus diesem Bau für den Fall eines hohen Wasserstandes großen Nachtheil zu befürchten habe, wurden die Pfähle wieder aus der Blau genommen und nunmehr Anstalt zum Bau einer Brücke mit Einem Bogen getroffen. Später wurde mit der Anlegung des neuen Wallwegs auf beiden Ufern der Blau bis zu eben dieser Brücke hin begonnen und zu diesem Zweck das Terrain bedeutend erhöht. Dieses Unternehmen bedroht J. Schwenk mit einem noch größeren Schaden, als er zuvor von der Einrammung von Pfählen in die Blau zu besorgen gehabt hatte. Während nämlich bisher bei hohem Wasserstand die Blau über die niedrigen Ufer trat und ihren Abfluß, durch nichts gehemmt, über die angrenzenden Gärten und Aecker nahm, so wird durch jene Anschüttung ein solcher Abfluß für die Zukunft unmöglich gemacht; und unfehlbar müßte die Blau bei Schnee- und Eisgang oder heftigen Regengüssen den ganzen Kupferhammer unter Wasser setzen. Nun war J. Schwenk der Ansicht, daß einem solchen Unheil leicht dadurch vorgebeugt werden könnte, wenn vor Anlegung des Wallwegs die Schleuße, deren Bau unterhalb seines Hammers in der Nähe der fraglichen Brücke auf dem rechten Blauufer für den bis an die Donau sich erstreckenden Wallgraben projektirt ist, ausgeführt werden würde. Er bat deshalb unter dem 20. November 1845 die Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs, die Anordnung zu treffen, daß die den Abfluß der Blau hemmende Anschüttung wieder weggenommen und der Wallweg erst nach dem Bau jener Schleuße hergestellt werde.

Das Königliche Oberamt Ulm, welchem die Eingabe vom 20. November übergeben worden war, sah sich veranlaßt, dieselbe unter dem 24. desselben Monats der Königlichen Festungsbau-Direction „zur Einsichtnahme und etwaiger Verfügung der Abhilfe" mitzutheilen, und bemerkte dabei, es werde „auch bei diesem Anlasse" das Gesuch wiederholt, „bei den Wasserbauten an der Blau die größt mögliche Vorsicht, und vorherige Verhandlungen mit den Betheiligten eintreten zu lassen, da dieses Wasser für die gewerblichen Verhältnisse der Stadt Ulm von der größten Wichtigkeit, und der Träger manchfacher Berechtigungen" sei.

Hierauf erging nun unter dem 25. November folgende in mehrfacher Beziehung bemerkenswerthe Erwiderung der Königlichen Festungsbau-Direction:

„Auf die verehrliche Zuschrift die Schwenksche Beschwerde betreffend, erlaubt sich die unterzeichnete Stelle zu erwiedern: daß durch die Anlage der projectirten Schleuße kein größerer Wasserabzug der Blau herbeigeführt werden wird, als gegenwärtig und daher durch den alsbaldigen Bau dieser Schleuße die Befürchtungen des Schwenks nicht beiseitigt werden würden.

In wie fern die Befürchtungen begründet sind oder nicht, muß die unterzeichnete Stelle für jetzt dahin gestellt lassen.

Aus dieser Erklärung erkannte J. Schwenk die ihn bedrohende Gefahr in ihrer ganzen Größe. Wenn jene Schleuße von keinem Nutzen für ihn ist, so werden die hohen Anschüttungen in der Nähe des Kupferhammers nicht nur mehrere male des Jahrs auf längere Zeit unausbleiblich einen Stillstand des ganzen Werks zur Folge haben, sondern es steht auch früher oder später eine gänzliche Verwüstung des Wohnhauses und der Fabrikgebäude zu besorgen. Er protestirte deshalb unbedingt gegen die den Abfluß der Blau hemmende Anschüttung und den Brückenbau.

Digitized by Google

Es gibt einen gewiſſen, auch der Königlichen Feſtungsbau-Direction wohlbekannten (vergl. z. B. Votum S. 1) Paragraphen in unſerer Verfaſſungs-Urkunde, welcher wörtlich ſagt: „Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheime-Rath über die Nothwendigkeit entſchieden hat, und gegen vorgängige volle Entſchädigung.“

Schwerlich kann aber in die Rechte eines Waſſerwerk-Beſitzers empfindlicher eingegriffen werden, als durch Veranſtaltungen wie die in Frage ſtehenden. Es lag deshalb (falls überhaupt der deutſche Bund ein Recht der Expropriation in Württemberg anzuſprechen hat) in der Natur der Sache, daß die Königliche Feſtungsbau-Direction bei der von ihr beabſichtigten Expropriation ſich ſtreng an die Beſtimmungen des §. 30 der Verfaſſungs-Urkunde halten mußte, daß ſie namentlich nur gegen volle Entſchädigung J. Schwenk's den Wallweg anlegen durfte. Allein darin zeigt ſich nun eben der Fortſchritt, welchen das Recht bei der ſorgſamen Pflege, die ihm von der Feſtungsbau-Direction gewidmet wird, binnen kurzem gegen früher gemacht hat.

Vermuthlich erinnerte ſich die Feſtungsbau-Direction des Gedankens, daß die nach §. 30 der Verfaſſungs-Urkunde zu gewährende Entſchädigung nach dem Reinertrag oder der Bodenrente zu bemeſſen ſei (Klagſchrift S. 6). Es bedarf nun nur eines kühnen Griffs, um von dieſem ſublimen Rechtsſatz aus mittelſt eines argumentum a contrario dem patriotiſchen Ideale des Votums, welches das Eigenthum der hieſigen Bürger als Gemeingut für den deutſchen Bund in Anſpruch nehmen zu dürfen glaubt, um ein merkliches näher zu kommen. Iſt nämlich die Entſchädigung nur nach der Bodenrente zu bemeſſen, was erſcheint einleuchtender, als daß Rechte, welche keine Bodenrente abwerfen, gar nicht unter den §. 30 der Verfaſſungs-Urkunde zu ſtellen ſind, und daß es ſolchen Rechten gegenüber weder einer „förmlichen“, noch einer unförmlichen Expropriation bedarf? Als erſtes Opfer dieſer Theorie mußten die Rechte an öffentlichen Flüſſen fallen. Wie lange wird es, wenn man der Rechts-Anwendungskunſt der Königlichen Feſtungsbau-Direction nicht fürder Einhalt thut, noch anſtehen, bis jenes Ideal vollſtändig erreicht ſein wird[11])? Bei alle dem bleibt nur Eines zu verwundern, daß nämlich die Feſtungsbau-Direction das Licht dieſer neuen Theorie unter den Scheffel ſtellen zu müſſen glaubte, und auf die gelinde Anmahnung des Königlichen Oberamts Ulm, daß es außer den Eigenthumsrechten noch andere Rechte gibt, welche gleichfalls den Schutz der Geſetze genießen, das erhobene Bedenken damit „beiſeitigte“, daß ſie, „dahin geſtellt“ ließ, „inwiefern die Befürchtigungen begründet ſind.“ Es iſt freilich oft das beſte, ſich ſelbſt die Augen vor den Folgen ſeiner Handlungen zu verſchließen; aber konnte

---

[11]) Faſt hat es den Anſchein, als ob wir uns dieſem Ziele mit raſchen Schritten näherten. Die Feſtungsbau-Direction ſtund mit M. Heinrich zur obern Bleiche ſchon ſeit längerer Zeit wegen Abtretung eines Ackers an der Söflinger Linde in Unterhandlung. Dieſen Unterhandlungen wurde nun vor wenigen Tagen dadurch ein Ende gemacht, daß der fragliche Acker kurzweg in Angriff genommen wurde. Man iſt in der That ſehr geſpannt auf die Auslegung, welche Herr v. Pfitzwitz der Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde, wornach Niemand ſein Eigenthum anders als gegen vorgängige volle Entſchädigung abzutreten gezwungen werden kann, geben wird. Wie aber auch dieſe ausfallen mag, ſo viel iſt gewiß, daß unſere Zuſtände ganz einzig in ihrer Art daſtehen. Oder wo hat man ſich je ähnliches in Friedens-Zeiten gegen Bürger erlaubt? Es iſt nicht zu zweifeln, daß die Königlichen Miniſterien des Innern und des Kriegs, an welche ſich M. Heinrich beſchwerend unter dem 25. d. M. gewendet hat, dieſem Fall einer ganz beſondern „Exemplifikation“ die verdiente Aufmerkſamkeit ſchenken und diejenigen Schritte thun werden, welche ſie der Ehre der Staats-Regierung und den Intereſſen des Landes ſchuldig ſind. Eine Entſcheidung, wie die vom 18. December 1845 (S. 10) erſcheint nimmermehr denkbar.

Zur Steuer der Wahrheit ſei hier noch bemerkt, daß die K. bayriſche Feſtungsbau-Direction keinen einzigen ſolchen Eingriff in Privatrechte ſich erlaubt hat. Man hat ſonſt an dem Rechtsverfahren in Bayern gegenüber von dem Verfahren in Württemberg vieles auszuſetzen; beim Anblick der Dinge in Ulm hätte man alle Urſache, den Ton etwas herabzuſtimmen.

Digitized by Google

die Festungsbau-Direction wirklich wohl im Ernste meinen, das Oberamt werde nicht sehen was doch jedes Kind sieht?

Auch noch aus andern Gründen muß das Verfahren der Festungsbau-Direction ein eigenmächtiges genannt werden.

Nach dem bestehenden Rechte dürfen Wasserbauten nur nach vorgängigem polizeilichem Erkenntniß vorgenommen werden, und es sind namentlich jedesmal die Betheiligten wegen ihrer Einwendungen zu vernehmen. Daß die Festungsbau-Direction über derlei Förmlichkeiten sich hinwegsetzte, und ihre Wälle und Gräben frischweg in Angriff nahm, ohne auch nur untersucht zu haben, ob und wie weit sie in bestehende Privatrechte eingreift, daß sie sich in ihrem Thun ebensowenig durch die Verwahrung eines Wasserwerk-Besitzers, dessen Anwesen durch die vorgenommenen Veränderungen in die größte Gefahr versetzt wird, beirren läßt, wird nach dem bisherigen Niemand mehr Wunder nehmen.

Hatte nun aber die Königliche Festungsbau-Direktion keine Augen, zu sehen und keine Ohren, zu hören, so ließ sich doch wohl mit Grund erwarten, die Staatsbehörden werden derselben die erforderliche Belehrung darüber ertheilen, daß sie die Landesgesetze zu achten und nicht ohne vorgängiges Expropriations-Verfahren in die Privatrechte der Landesangehörigen einzugreifen habe.

In dieser Zuversicht wandte sich J. Schwenk unter dem 28. November 1845 nicht nur an die Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs, sondern auch an das Königliche Oberamt Ulm. Unter Berufung darauf, daß er nach §. 30 der Verfassungs-Urkunde nur nachdem der Königliche Geheime-Rath über die (von ihm widersprochene) Nothwendigkeit der Abtretung entschieden haben würde, und gegen vorgängige volle Entschädigung zur Abtretung verbunden sein könnte, stellte er an die gedachten Königlichen Ministerien das Ansuchen, der Königlichen Festungsbau-Direktion aufzugeben, mit der Fortsetzung ihrer Arbeiten am Wallweg inne zu halten und die bereits errichteten Werke unverzüglich wegzunehmen. Das Königl. Oberamt aber bat er bei Vorlegung der Eingabe vom 28. Nov., vorläufig den Weiterbau einzustellen.

Hierauf wurde J. Schwenk durch Erlaß des Königlichen Oberamts vom 30. November zu erkennen gegeben, daß es nicht in der Competenz des Oberamts liege, den Bau einzustellen und daß das Oberamt überhaupt der Ansicht sei, daß in dieser Sache blos das Gericht, an welches er sich zu wenden habe, eine Verfügung treffen könne.

Mit diesem guten Rathe, sich an die Gerichte zu wenden, war jedoch J. Schwenk wenig gedient. Denn nicht nur könnte bei dem bestehenden Prozeßgang der Kupferhammer in Folge von Ueberschwemmungen lange über Schwenk's Haupte zusammenstürzen, ehe ein rechtskräftiges Erkenntniß zu seinen Gunsten erfolgt sein würde, sondern es hat sich auch erst jüngst der Königliche Gerichtshof für den Donaukreis, an welchen er zunächst seine Klage zu richten hätte, dahin ausgesprochen, daß Streitigkeiten über Benützung öffentlicher Wasser der richterlichen Cognition gar nicht unterliegen [12]). Sodann muß die hier wie auch sonst ausgesprochene Incompetenz-

---

[12]) In dem hier gemeinten Fall (Entscheidungsgründe des Königlichen Gerichtshofs dahier vom 25. November 1843 in Sachen des Müllers Jacob Knoll von Dapfen, O. A. Münsingen, Kl., gegen die Königliche Finanzkammer für den Donaukreis, als Vertreterin der Königlichen Domäne Marbach, Bekl., Ansprüche auf ungeschmälerte Benützung einer Wasserkraft betreffend) spukt gleichfalls die Gemeinguts-Theorie. „Die öffentlichen Wasser (heißt es dort) sind ein Gemeingut, über dessen Gebrauch ebenso, wie über den einer öffentlichen Straße, gerade im Interesse der öffentlichen Ordnung zunächst nur von der öffentlichen Gewalt Verfügung getroffen werden kann." Demgemäß soll dem Kläger, unerachtet derselbe durch Entziehung des zu seiner Mühle benöthigten Wassers, welches nun zu Wässerung der Wiesen der Domäne Marbach benützt werden will, zu Grunde gerichtet zu werden im Begriffe steht, der Weg zum Richter abgeschnitten sein, und er den Schutz seines Rechts, wenigstens in höherer Instanz, bei dem Königlichen Ministerium des Innern, unter welchem die Domäne Marbach steht, und ohne dessen

Digitized by Google

Erklärung [12]) der Polizei-Gewalt gegenüber von der Festungsbau-Direktion in der That nicht wenig auffallen. Die Festungsbau-Direktion bestritt keineswegs das Recht J. Schwenk's auf Benützung des Blauflusses, sondern sie rechtfertigte ihr Verfahren mit nichts mehr und nichts weniger als mit ihrer völligen Unbekümmertheit um obwaltende Rechte. Wenn die Polizei solchem Benehmen nicht entgegen tritt, wenn sie nicht einschreitet, um einen Bürger aus einem förmlichen Kriegszustand, in welchem er sich einem Mächtigeren gegenüber befindet, zu befreien, so wäre es besser, es gäbe gar keine Polizei.

Schwenk wandte sich sofort unter dem 1. December 1845 an die Königliche Regierung für den Donaukreis, indem er unter Beziehung auf §. 17 Nro. 9 der Instruction für die Kreis-Regierungen vom Jahr 1819 (Reg.-Bl. S. 941), wornach den Königlichen Kreis-Regierungen unter anderem die „Handhabung der Flußpolizei" sowie „die Entscheidung der Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Wasser" übertragen ist, Beschwerde wegen der bereits bemerkten Nichtachtung der die Flußpolizei betreffenden Vorschriften von Seiten der Festungsbau-Direktion erhob. Allein die Königliche Regierung für den Donaukreis erklärte durch Erlaß vom $^{15}/_{20}$. December 1845, daß sie „dieser Beschwerde eine Folge nicht zu geben vermöge, da der Beschwerdeführer sich gleichzeitig an das Ministerium des Innern und des Kriegs gewendet habe, und die Kreis-Regierung einer etwaigen Verfügung dieser höheren Behörden nicht vorzugreifen vermöge.

Genehmigung die zum Zweck der Wiesenwässerung getroffene Einrichtung kaum erfolgt sein kann, zu suchen haben. Im Gegensatz hievon hat nun freilich das Königliche Obertribunal (Erkenntniß vom 21. Januar 1846) anerkannt, daß „das dem Einzelnen vom Staate eingeräumte ausschließliche Recht auf die Benützung der Wasserkraft eines im Staatseigenthum befindlichen Flusses die Eigenschaft eines Privatrechts" hat, daß folglich, da „der Kläger durch die von der Beklagten behufs der Wässerung ihrer Wiesen getroffene Einrichtung in der Benützung der zu seiner Mühle gehörigen Wasserkraft gestört zu sein" behauptet, „und da diese Wasserkraft als ein zu seiner Privatrechtssphäre gehöriges Recht zu betrachten ist," der Kläger „eben deßhalb auch den Richter um Schutz in diesem Recht anzugehen befugt sein" müsse. Doch wich das Königliche Obertribunal in seiner Ansicht nicht durchaus von dem Königlichen Gerichtshof ab. „Würde (fahren die Entscheidungs-Gründe vom 21. Januar 1846 fort) der Kläger seinen Anspruch einzig darauf stützen, daß vermöge der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Benützung öffentlicher Wasser Niemand eine Anlage zu machen befugt sei, wodurch der Jedem freistehenden Benützung des öffentlichen Wassers Eintrag geschieht, so würde es seiner Klage allerdings an einer privatrechtlichen Grundlage fehlen; denn er würde unter dieser Voraussetzung seinen Anspruch nicht sowohl auf eine ihm ausschließlich zustehende Berechtigung als vielmehr bloß auf das aus dem öffentlichen Rechte abgeleitete gemeinschaftliche Recht Aller auf die ungehinderte Benützung öffentlicher Wasser stützen. Es würde sich daher blos von Anwendung allgemeiner, im öffentlichen Interesse getroffenen Normen handeln; und obwohl das römische Recht ein auf Schutz in der ungehinderten Benützung öffentlicher Flüsse abzielendes Interdikt (ne quid in flumine publico fiat) gestattete, welches von Jedem aus dem Volke bei dem Richter angestellt werden konnte, so kann doch nach den heut zu Tage geltenden Grundsätzen (?) die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über den gemeinschaftlichen Gebrauch der öffentlichen Flüsse, so wie der für den Gemeingebrauch bestimmten Gegenstände überhaupt, nur als ein zur Competenz der Administrativ-Behörden gehöriger Gegenstand betrachtet werden. Der Gerichtshof hat sich deßhalb auch mit Recht insofern für incompetent erklärt, als der Kläger seine Klage auf das römische Interdict ne quid in flumine publico fiat und auf das deutschrechtliche Verbot der Ableitung von Wasser aus einem öffentlichen Fluße gründen will." Hiernach läßt sich, um auf J. Schwenk zu kommen, der Fall denken, daß zu Entscheidung seiner gerechten Klagen wegen Beeinträchtigung seines Rechts auf Benützung des Blauflusses sich nicht einmal eine Behörde fände, weil Gerichte und Verwaltungs-Behörden sich gleichzeitig für unzuständig erklären!

[12]) Das vielfach täglich mehr hervortretende Streben nach Erweiterung der Grenzen der Administrativ-Justiz zeigt, daß unsere Verwaltungs-Stellen sonst ihre Zuständigkeit nicht eben gleich scrupulös abzuwägen pflegen. Namentlich haben dieselben auch in dem in N. 12 angeführten ganz verwandten Fall die Competenz der Gerichte zu bestreiten keinen Anstand genommen.

Digitized by Google

Zur selben Zeit, unter dem $\frac{18\text{ December }45}{5\text{ Januar }46}$ gab das Königliche Miniſterium des Innern J. Schwenk zu erkennen, daß das Miniſterium erſt dann, wenn die zunächſt (?) angegangene Kreis-Regierung Verfügungen getroffen habe, über welche er klagen zu können glaube, in der Lage ſei, auf dieſe Sache einzugehen.

Die eben erwähnten Entſcheidungen der Königlichen Kreis-Regierung und des Königlichen Miniſteriums des Innern (das Königliche Kriegs-Miniſterium ſcheint ſich um die Sache gar nicht weiter bekümmert zu haben) geben zu mancherlei gerechten Bedenken Anlaß.

Allerdings waren die Königlichen Miniſterien und die Königliche Kreis-Regierung von J. Schwenk gleichzeitig angegangen worden, aber in ganz verſchiedener Richtung, nämlich erſtere wegen Umgehung der die Expropriation, letztere wegen Umgehung der die Flußbauten betreffenden geſetzlichen Normen. Ebenſowenig kann darüber ein Zweifel obwalten, daß letztere Stelle, welche der Königlichen Feſtungsbau-Direction in keiner Weiſe vorgeſetzt iſt, namentlich aber mit den Expropriationen für den Feſtungsbau nichts zu thun hat, über Verletzung des §. 30 der Verfaſſungs-Urkunde durch die Königliche Feſtungsbau-Direction zu entſcheiden nicht befugt war, folglich auch in dieſer Richtung nicht hatte angegangen werden können. Wenn nun diejenige Stelle in Württemberg, welcher allein die Königliche Feſtungsbau-Direction untergeordnet iſt, die Königlichen Miniſterien des Innern und des Kriegs, eine hierauf gerichtete Beſchwerde von ſich wieſen, ſo heißt dies im Grunde nicht viel weniger, als die Staats-Regierung erkennt factiſch den Grundſatz an, daß ſie den durch die Verfaſſungs-Urkunde dem Eigenthum zugeſicherten Schutz den Staatsangehörigen gegenüber von der Königlichen Feſtungsbau-Direktion zu gewähren außer Stande ſei.

Nicht viel mehr Troſt kann J. Schwenk aus der zuletzt unter dem $\frac{27.\text{ Febr.}}{18.\text{ März}}$ d. J. ergangenen Verfügung der Königlichen Kreis-Regierung ſchöpfen. „Da (heißt es daſelbſt), wie der Beſchwerdeführer ſelbſt anerkannt hat, der Lauf des Fluſſes in ſeinem gewöhnlichen Zuſtande nicht gehemmt wird, und an demſelben überhaupt keine Veränderung vorgenommen worden iſt, wodurch die Benützung ſeines Waſſerwerks gehindert oder erſchwert würde (?), ſo kann die Kreis-Regierung zu Unterſuchung und Entſcheidung über dieſe Beſchwerde ſich nicht für zuſtändig erachten, und muß es ihm vielmehr überlaſſen, ſich an den competenten Richter zu wenden, wenn er durch den fraglichen Feſtungsbau irgend eine Beeinträchtigung ſeines Anweſens zu erleiden befürchten ſollte."

Indeß die Behörden ſich für unzuſtändig erklärt haben, hat ſich der drohende Wall rings um den Kupferhammer erhoben und ſteht jetzt als „vollendete Thatſache" unangefochten da. Aus der Geſchichte ſeiner Entſtehung ließe ſich manche eindringliche Lehre ableiten. Für den zunächſt Betheiligten aber verkündet er in Verbindung mit den andern Erlebniſſen der letzten Jahre die traurige Gewißheit, daß ſein Werk nicht nur durch die ihm im Betrieb ſeines Geſchäfts und in der Verfügung über ſein Eigenthum auferlegten Beſchränkungen zum großen Theil werthlos geworden, daß ſein Anweſen ſchonungslos den Fluthen preis gegeben iſt, und daß, was davon der Zerſtörung durch das Waſſer entgehen wird, im Fall eines Kriegs durch Freundes- oder Feindes-Hand niedergeriſſen werden wird. Von wannen wird wohl dem viel bedrängten Manne die Errettung aus dieſen Drangſalen kommen?

Und zu welchen Zwecken werden nun, frage ich, Einzelnen ſolche enorme Opfer zugemuthet? Es führt uns dies auf die ſtaatsrechtliche und politiſche Seite der hieſigen Verhältniſſe, welche man merkwürdiger Weiſe kaum irgendwo nach Gebür gewürdigt zu haben ſcheint. Wollte man dem Votum (S. 11) glauben, ſo wäre der Bau der Bundesfeſtung Ulm eine Maßregel, welche einzig den Schutz Deutſchlands, namentlich aber den des ſüdlichen Deutſchlands, bezweckte; und es wird dort nichts unterlaſſen, mit allem Nachdruck die bedeutenden Opfer hervorzuheben, welche

Digitized by Google

die norddeutschen Staaten zu unsern Gunsten bringen. Wer wollte eine Maßregel nicht mit Freuden begrüßen, welche Zeugniß gäbe von einem „einigen deutschen Vaterland", von der Verwirklichung jener im Herzen eines jeden Deutschen tief eingeschriebenen Worte eines Mitglieds des österreichischen Kaiserhauses: „Kein Preußen, kein Oesterreich, nur ein einiges Deutschland fest wie seine Berge"! Allein so ungern man dies auch aussprechen hört, so zeigt uns doch die Wirklichkeit, daß diese Einheit bis jetzt nur ein frommer Wunsch ist. Und wie könnte dem auch anders sein bei einem Volk, welches vor wenigen Jahrzehnten erst Kaiser und Reich, und mit diesen ihre Einheit, mit der größten Gleichgültigkeit dahin gegeben hat, und jetzt noch auf diese That als eine der größten seiner neuesten Geschichte stolz ist?

Es dürfte hier nicht am unrechten Platze sein, wenn wir zum Beleg dafür, in welchem Sinn namentlich preußische Diplomaten die deutsche Einheit verstehen, auf die Enthüllungen einer erst jüngst wieder veröffentlichten geheimen diplomatischen Denkschrift vom Jahr 1822 [14]) verweisen.

Ja selbst in jüngster Zeit noch drohte uns ein bekannter preußischer Schriftsteller: Preußen bedürfe keiner Ausdehnung seiner Gränzen, insofern das übrige Deutschland es begreife, was Preußen ihm sei, und sich vertrauensvoll mit so viel Thatkraft Preußen anschließe,

---

[14]) Es heißt in diesem Aktenstück unter anderem: „Preußen habe durch sein militärisches und politisches Etablissement am Rheine, an der Saar und in Thüringen Nord- und Mitteldeutschland militärisch umzingelt;" „Preußen habe durch seine Festsetzung am Mittelrhein, durch den Besitz von Koblenz, Saarlouis und Erfurt, und durch seinen Mitbesitz von Mainz den entschiedensten mititärischen Einfluß auf Nord- und Mitteldeutschland gewonnen." Es wird als „Ziel des gegenwärtigen deutschen Systems für Preußen" angegeben, allmälig und unter der Hand, den unmittelbaren Einfluß Preußens in Deutschland wieder herzustellen, zu begründen und zu erweitern;" und von diesem Gesichtspunkt aus die Politik Preußens gegenüber von den einzelnen deutschen Höfen dahin bezeichnet: „Was die einzelnen mittelbaren deutschen Höfe anbetrifft, so schiene es ganz dem Preußischen Interesse angemessen, in die von dem Fürsten Metternich auf dem Wiener Kongresse ausgesprochene Theilungslinie des Einflusses in Deutschland durch den Main einzugehen, und indem man laut jede Idee eines südlich des Mains auszuübenden direkten Einflusses weit wegwiese, gerade dadurch den geeignetsten Schritt zur möglichen Erhaltung desselben zu thun. Der nördlich vom Main gelegene Theil Deutschlands ist militärisch von Preußen umfaßt. Sachsens und Hannovers Verhältnisse sind gegeben. Indem man ferner also Kurhessen (wovon noch besonders die Rede sein wird) von der Berechnung ausschlösse, schiene Preußen hinsichtlich der übrigen kleinern nord- und mitteldeutschen Staaten ein gewisses allgemeines, in die mildesten Formen gekleidetes, sonst ausgeübtes Schutzrecht ohne Nachtheil faktisch ansprechen zu können, und dürfte darin vielleicht das beste Mittel finden, diese kleineren Regierungen mit ihrer **Souverainetäts-Eitelkeit** und ihrem unruhigen Streben nach Verbindungen im Sinne seines Systems zu leiten."

Was das südliche Deutschland betrifft, so meint die Denkschrift, „es schiene, daß Preußen hier vorzugsweise seine Augen auf Bayern zu richten hätte, und daß eine möglichst enge Verbindung mit diesem Staate das unveränderliche Ziel der preußischen Politik sein müßte;" an diese Verbindung knüpfte sich wohl keine passender und natürlicher, als die mit den beiden hessischen Häusern an. Durch ein unbedingtes Herüberziehen derselben in das preußische System würde eine Territorial-Verbindung mit Bayern gefunden, und Deutschland dergestalt wie mit einer Kette umzogen, so daß, ohne Hannovers und Sachsens zu erwähnen, Württemberg, Baden, Nassau und Thüringen vollkommen militärisch umfaßt, und jenem Systeme unterworfen wären."

Dem „System Preußens am Bundestage, während der Dauer der österreichischen Allianz," werden unter anderem folgende Zwecke vorgezeichnet: „gemeinschaftlich mit Oesterreich Deutschland eine kräftige Militärverfassung und solche Bundesformen zu geben, um bei der nächsten europäischen Krise über die Streitkräfte der übrigen Bundesstaaten rasch und kräftig disponiren, und von denselben eine größtmögliche Unterstützung an Truppen ziehen zu können;" ferner: alles so vorzubereiten, daß, wenn einst eine Trennung Preußens von Oesterreich erfolgen und demzufolge eine Spaltung Deutschlands Statt finden sollte, der überwiegende Theil der Bundesstaaten sich für Ersteres erklärte, und daß alsdann die vorhandenen Bundesformen nicht zu sehr zum Nachtheile de preußischen Partei benutzt werden könnten."

Digitized by Google

als die gemeinſchaftliche Wohlfahrt es erfordere. Geſchehe dies aber nicht und es entſtehe ein neuer Kampf, ſo ſei Preußen um ſeiner eigenen Erhaltung willen gezwungen, ſein Gebiet zu erweitern, bis es ſtark genug ſei, ſeine Selbſtſtändigkeit zu bewahren". Und ein preußiſcher Miniſter machte die vorhin angeführten deutſchen Worte preußiſch alſo zurecht: „Ohne feſtes Gottvertrauen, ohne ein ſtarkes Königthum kein ſtarkes Preußen, ohne ein ſtarkes Preußen kein ſtarkes Deutſchland". In welcher Weiſe endlich ein anderer preußiſcher Miniſter über deutſche Einheit ſich ausgeſprochen hat, iſt in der Klagſchrift (S. 1. u. 2.) bemerkt. Da dies allbekannte Dinge ſind, ſo hat ſich, „trotz aller ſchönen Worte von Deutſchthum, Vaterlandsliebe, Gemeingeiſt und dergl." (Votum S. 11) ſchwerlich Jemand, am allerwenigſten wohl, „die einzelnen mittelbaren deutſchen Höfe" bereden laſſen, in der Mitwirkung der „norddeutſchen Staaten" zu dem ſchon oft und lange gefaßten, aber eben ſo oft wieder bei Seite gelegten Plan der Erbauung der Bundesfeſtung Ulm mit dem Verfaſſer des „Votum" ein von den „norddeutſchen Staaten zu Gunſten des ſüdlichen Deutſchlands gebrachtes Opfer"[15]) zu erblicken, wiewohl man allerdings darüber beruhigt ſein kann, daß Preußen ſich keineswegs des „Mitbeſitzes" von Ulm erfreuen wird, wie es ſich des „Mitbeſitzes von Mainz" erfreut, ſowie daß Ulm kein weiteres Glied in der „Kette" bilden wird, womit Preußen „Württemberg, Baden, Naſſau und Thüringen militäriſch umfaßt". Die Verhältniſſe müſſen ſich noch ganz anders geſtalten, bis Preußen ſich entſchließt, in Deutſchland aufzugehen. Erſt wenn es dahin gekommen ſein wird, werden wir an jene „ſchönen Worte", werden wir an die Wirklichkeit der deutſchen Einheit glauben. Ehe es ſoweit iſt, wird es aber trotz des Votums erlaubt ſein, an der Abſicht der „norddeutſchen Staaten", dem „ſüdlichen Deutſchland" mit der Bundesfeſtung Ulm ein Geſchenk zu machen, einigermaßen zu zweifeln.

Abgeſehen hievon, ſo möchte es überhaupt ſehr die Frage ſein, ob die gegenwärtig im Bau begriffenen Bundesfeſtungen Raſtadt und Ulm wirklich auch nur zum Schutze des ſüdweſtlichen Deutſchlands gereichen werden, oder ob nicht vielmehr ſogar gerade dieſe Maßregel zu den gerechteſten Befürchtungen für unſere Zukunft Anlaß gibt.

Erſt jüngſt haben öffentliche Blätter (Beil. zur Allg. Zeitung von 1845 Nro. 349 u. 360, von 1846 Nro. 38 S. 298) auf einen in politiſcher und ſtrategiſcher Beziehung höchſt wichtigen Punkt, nämlich den der Gefahr aufmerkſam gemacht, welcher das ſüdweſtliche Deutſchland durch den Bau der Eiſenbahn von Paris bis Straßburg, in Verbindung mit einem das ganze Elſaß der Länge nach durchſchneidenden Schienenweg, in Zukunft ausgeſetzt iſt.

Nicht nur wird es, wie dort von ſachkundiger Hand nachgewieſen iſt, durch Benützung der Eiſenbahnen möglich, in der kurzen Zeit von fünf Tagen aus dem Innern Frankreichs bei Straßburg ein Heer von 80,000 Mann zu verſammeln, ohne daß irgend welche Rüſtungen vorherzugehen brauchen, ſondern es ſtellt ſich auch dem weitern Vordringen einer feindlichen Armee, ſei es durch den Schwarzwald, ſei es gegen den Neckar und Main, nirgends ein weſentliches Hinderniß entgegen. Während auf dem linken Rheinufer ein feſter Platz, eine Schanze, ein Zangenwerk gleich einer Kette an das andere ſich reihet, ſind auf dem rechten Ufer alle früheren Feſtungen geſchleift. Landau und Germersheim aber, ſowie Raſtatt, befinden ſich ganz neben dem eigentlichen Hauptweg des künftigen franzöſiſchen Vordringens in Deutſchland. Nimmt man zu dieſen mangelhaften Vertheidigungs-Anſtalten noch die ſonſtigen Gebrechen des öffentlichen Weſens in Deutſchland hinzu, ſo kann man ſich nicht verhehlen, daß Baden und Württemberg Frankreich gegenüber faſt wehrlos daſtehen. Es liegen — das ſieht jeder, der vor der drohenden

---

[15]) Es geſchieht begreiflich blos um der deutſchen Einheit willen, daß das Votum die norddeutſchen Staaten dem ſüdlichen Deutſchland entgegen ſetzt und mit ſo großem Nachdruck das uns gebrachte „Opfer" hervorhebt.

Digitized by Google

Gefahr nicht gefliſſentlich die Augen verſchließt — dieſe Länder ſo offen da, daß ſie im Fall eines Kriegs mit Frankreich verheert und geplündert ſein werden, ehe auch nur Ein Mann zu ihrer Vertheidigung ſich in Bewegung geſetzt haben wird [16]), und daß ſie jede Mißhandlung ruhig hinnehmen müſſen, falls ſie nicht wieder, was Gott verhüten möge, mit dem Erbfeinde Deutſchlands gemeinſame Sache machen werden. Im einen Fall wie im andern iſt das Schickſal von Württemberg beſiegelt, wenigſtens auf lange hin entſchieden. Aber es hat auch Deutſchland weder Ruhm noch Gewinn davon; denn in ſeiner Hand lag es, dieſes Schickſal zu wenden, und ſein Schade iſt es, wenn eines ſeiner Glieder zu Schaden kommt.

Wäre Deutſchland wirklich ſo einig, wie verkündet wird, ſo hätte man längſt ſolche Einrichtungen getroffen, daß es gegen außen wie Ein Mann daſtünde daß der Feind, wo er auch einen Angriff verſuchte, den Stier bei den Hörnern faſſen müßte. Und wenn das Mißgeſchick ein Lehrmeiſter iſt, ſo hat das deutſche Volk in Folge ſeiner Uneinigkeit eine ſolche bittere Schule des Unglücks durchgemacht, daß man meinen ſollte, es müſſe endlich einſehen gelernt haben was ihm frommt. Eine „gnadenreiche Zeit" von länger als einem Vierteljahrhundert ward uns vergönnt, in's Werk zu ſetzen was uns Noth thut. Allein wie haben wir dieſe Zeit genützt? Wo iſt das Bundesheer, welches ſich dem andringenden Feind entgegenſtellt? Nicht einmal der Gedanke an ein ſolches iſt bis jetzt irgendwo recht lebendig geworden, und an der Stelle eines Bundes-Heers erblicken wir eine bunte Miſchung von Bundes-Heeren- und Heerchen, durch die ſich recht augenfällig für Freund und Feind zu Tage legt, wie die größeren deutſchen Staaten für Kriegsfälle hauptſächlich nur auf ihre eigene Vertheidigung bedacht ſind. Wo ſind ferner die Schienenwege, welche die Entfernung zwiſchen den Grenzländern und dem Innern Deutſchlands aufhöben und es möglich machten, dem bedrohten Südweſten in der kürzeſten Zeit zu Hilfe zu eilen?

Aller Wahrſcheinlichkeit nach wird Preußen im nächſten Kriege ſeine Macht am Niederhein und in der bayeriſchen Pfalz concentriren (Allg. Zeitung Nr. 360); von ihm alſo haben wir keine directe Hilfe zu erwarten. Oeſterreich aber iſt zu weit entfernt, um ſchnellen Beiſtand zu leiſten. Um ſo gewiſſer wird das ſüdweſtliche Deutſchland das nächſte Ziel des Angriffs ſein [17]), und wie ſollen nun wir, ein kleiner Theil von Deutſchland, von allen Vertheidigungs-Anſtalten

---

[16]) Man glaubte wohl, für einen ſolchen Fall liege das ſicherſte und einzige Bollwerk Deutſchlands in freier Preſſe, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen und andern freien Inſtitutionen. Allein ſchwerlich jagt man mit dieſen Dingen allein die Franzoſen über den Rhein zurück. Warum denkt man nicht lieber daran, das eine zu thun und das andere nicht zu laſſen? Hätten die Franzoſen, die doch auch etwas von jenen Inſtitutionen beſitzen, darin den Talisman erkannt, womit man fremde Heere entwaffnet, ſo hätten ſie ſchwerlich für nöthig erachtet, die Grenze ihres Reichs der ganzen Länge nach mit einem Gürtel von Feſtungen zu decken.

[17]) Ganz unverhofft erhalten wir die Beſtätigung dieſer Annahme von einer Seite her, von der wir ſie kaum ſo bald erwartet hätten. Ein Correſpondenz-Artikel aus Ulm in der Allgemeinen Zeitung vom 7. Januar 1846 (S. 52), deſſen Verfaſſer ſich unſchwer errathen läßt, beſpricht die im Nürnberger Correſpondenten enthaltene „wohl unverbürgte Nachricht, der großartige Plan des Hrn. v. Prittwitz zur Befeſtigung dieſer Stadt werde weſentliche Beſchränkungen erleiden und die entferntern Außenwerke würden ganz unterbleiben, da die norddeutſchen Staaten in pleno gegen die bedeutenden Einzahlungen an die Bundes-Caſſe Einſprache gethan hätten;" und gibt uns am Schluß die tröſtliche Ausſicht, daß „aller Wahrſcheinlichkeit nach eines der großen Schlachtfelder im nächſten Kriege auf dem Boden Württembergs und Badens liegen wird." Frankreich hat ſeine Thore verſchloſſen, damit ſeine Länder nicht den Kriegsſchauplatz bilden. Der Niederrhein iſt ebenfalls wohl verwahrt, damit nicht auf dem Boden der Rheinlande der nächſte Krieg entſchieden werde. Irgendwo muß nun aber doch der Kriegsſchauplatz liegen. Wie es ſcheint, hält man Württemberg und Baden vom Schickſal hiezu auserſehen, und hütet ſich eben deswegen dem Willen dieſes Schickſals durch zweckmäßige Befeſtigung des ſüdweſtlichen Deutſchlands entgegen zu treten. Wir wiſſen nun doch, wozu wir im Syſteme der deutſchen Einheit nach der Anſicht gewiſſer Politiker gut ſind.

Digitized by Google

entblößt, lediglich uns selbst überlassen, ohne andere Stütze als die unserer, zudem noch größtentheils in den Festungen Ulm und Rastadt eingeschlossenen, Bundes-Contingente der französischen Uebermacht uns erwehren? Hätte man, wenn wir zur Abwehr eines plötzlichen französischen Ueberfalls zunächst auf unsere eigenen Kräfte angewiesen bleiben sollen, wenigstens auf Einrichtung einer tüchtigen Landwehr-Verfassung Bedacht genommen und damit den süddeutschen Stämmen das Mittel gegeben, den eigenen Heerd mit dem eigenen Arm zu vertheidigen!

Wäre Deutschland wirklich so einig, wie man sagt, so hätte man ganz gewiß längst unsere Grenzen ebenso gegen Frankreich befestigt und verschanzt, wie Frankreich die seinigen gegen uns verschanzt hat.

Freilich wird nun die Bundesfestung Ulm gebaut. Aber welchen Schutz soll ohne Verschanzung des Oberrheins und ohne Befestigung der Pässe des Schwarzwaldes das im Rücken von Württemberg gelegene Ulm dem südwestlichen Deutschland gewähren? Ja, weit entfernt eine Schutzmauer zu sein, wird diese Festung vielmehr für Süddeutschland eine Ursache vielfachen Ungemachs werden, denn sie wird nur dazu dienen den Krieg in unseren Gegenden festzuhalten.

Unbefangen die Sache betrachtet, so kann man keinen Augenblick in Zweifel sein, daß es vorzüglich Oesterreich ist, zu dessen Schutz Ulm dienen wird. Es liegt nun freilich unstreitig im allgemeinen Interesse, für die Vermehrung der Vertheidigungskräfte Oesterreichs Fürsorge zu tragen, denn ohne Oesterreich ist kein Deutschland. Allein was dem einen gerecht ist, ist dem andern billig. Und wenn Württemberg von den andern Staaten vergessen wurde, so gebot ihm die Pflicht der Selbsterhaltung alles aufzubieten, damit die Befestigung der süddeutschen Grenzen in ihrer ganzen Ausdehnung beschlossen werde. Das Mittel hiezu hatte man in Händen. Dieses Mittel, vor dem sicherlich alle Hindernisse geschwunden wären, lag in der entschiedenen Erklärung, die Befestigung von Ulm nur unter der Bedingung der Herstellung eines vollständigen Vertheidigungs-Systems für Süddeutschland zuzugeben.

So lange nicht Einer für Alle und Alle für Einen stehen, so lange nicht durch den ganzen deutschen Staatenkörper das Blut gleichmäßig strömt, so lange noch ein einziges Bundesglied wehrlos den feindlichen Streichen sich ausgesetzt sieht, so lange hat es noch gute Weile mit der deutschen Einheit. Vollends wunderlich klingt es aber, uns für eine Maßregel, die unsere Vertheidigungskräfte im mindesten nicht vermehrt, noch den Zoll der Dankbarkeit abzuverlangen.

Doch die Versäumniß, welche man sich hinsichtlich der Herstellung des durch die Zeitumstände gebotenen Vertheidigungs-Systems für das südwestliche Deutschland zu Schulden hat kommen lassen, gehört jetzt eben auch unter die vollendeten Thatsachen, und unsere Staatsmänner mögen sich nun so gut es gehe, mit der Hoffnung eines ewigen Friedens trösten. Allein der Festungsbau hat noch eine andere Seite, über welche eine Regierung, die auf ihre Souveränetät eifersüchtig ist, nicht so leicht hinwegkommen wird.

Weil wir es wünschen, so glauben wir es, „daß es ein Preußen und ein Oesterreich nur durch und in Deutschland gebe" und „daß die territorialen und politischen Bezüge jetzt so verschlungen sind, daß im Fall eines Krieges es sich nicht mehr um eine Wiener oder Berliner Cabinetspolitik, sondern um ein deutsches Volk handelt." (Beil. zur Allg. Zeitung vom 10. Januar 1846. Nr. 10. S. 75.)

Wir glauben das, unerachtet schon die Natur der Dinge es mit sich bringt, daß wo eine Vielheit souveräner Staaten sich gegenüber steht, Sonderinteressen sich erzeugen müssen, gegen deren Uebergreifen keinerlei Bundesverfassung, und würde diese auch auf anderer Grundlage als die Verfassung des deutschen Bundes beruhen, ein wirksames Gegengewicht darbieten kann; wir glauben das, unerachtet die größeren deutschen Staaten schon zur Zeit als noch Ein staatliches Band das deutsche Volk umschlang, ihre eigenen Wege, unbekümmert um Kaiser und Reich, gingen

Digitized by Google

und unerachtet kaum erst die letzte lästige Schranke gefallen ist, welche denselben in der völlig freien Wahl ihrer Politik noch im Wege stund; wir glauben das unerachtet selbst die Geschichte dieses Jahrhunderts zur Genüge bethätigt hat, wie wenig Preußen und Oesterreich gesonnen sind, gegenseitig in sich und beide zusammen in Deutschland aufzugehen; wir glauben das, unerachtet preußische Diplomaten und Schriftsteller noch bis auf die jüngsten Tage ihre Vergrößerungs-Gelüste zur Schau getragen und einen dereinstigen Bruch mit Oesterreich unumwunden in Aussicht gestellt haben.

Die Wahrheit ist: die Einheit Deutschlands und dessen Zersplitterung in eine Vielheit souveräner Staaten sind Dinge, welche einander absolut widersprechen. Wahr bleibt ferner, daß wenn zwischen mächtigeren und minder mächtigen Staaten ein Bund besteht, die Souveränetät der letzteren niemals zur vollen Wahrheit werden wird. Das Unmögliche läßt sich einmal nicht möglich machen; und unter den jetzt bestehenden Verhältnissen darf man sich nicht darüber wundern, wenn auch in Deutschland die an Gebiet und Volkszahl mächtigeren Bundesglieder die kleineren Staaten unter die Fittige ihrer Adler zu nehmen und sie ihren Interessen dienstbar zu machen bestrebt sind. Das eben ist die Unnatur unserer Zustände, daß nicht alle Theile zusammen das Ganze bilden, sondern einige wenige Theile die andern sich unterordnen wollen. So lange das Reich noch währte, hatten die einzelnen deutschen Länder ihren natürlichen Mittelpunkt in der Reichsgewalt, und diese politische Einheit Deutschlands, so locker deren Band am Ende auch wurde, verhinderte wenigstens, daß Ein Stamm die Herrschaft über die andern an sich reißen, daß Ein Stamm den übrigen in Einrichtungen, Gesetzen, Sitten, Gebräuchen u. s. w. geradezu sein Gepräge aufdrücken konnte; und machte es möglich, daß nicht nur jeder deutsche Stamm an der Gestaltung deutschen Lebens nach der Stufe seiner Ausbildung und nach dem Maße seiner sonstigen Befähigung Antheil nahm, sondern daß auch das gemeine Recht und die Verfassung Deutschlands eine gemeinsame Schöpfung aller deutschen Stämme war, in welcher wie in der gemeinen deutschen Sprache jeder sein eigenes Wesen wieder erkannte, sowie daß in seinem engeren Kreise jedes Land nach seiner Eigenthümlichkeit sich frei entwickelte und bewegte. Das unglückliche Jahr 1806 verrückte den natürlichen Schwer-Punkt, und was man jetzt deutsche Einheit nennt, ist kaum ein Schattenbild des früheren Schattens von Einheit, eine Einheit in der Idee, eine Einheit die kein Recht ist, eine Einheit die vom guten Willen abhängt. Ist auch dieser Schatten eines Schattens vollends geschwunden, ist „die von dem Fürsten Metternich auf dem Wiener Kongresse ausgesprochene Theilungslinie des Einflusses in Deutschland durch den Main," wovon in der geheimen Denkschrift vom Jahr 1822 die Rede ist, verwirklicht, ist es dahin gekommen, daß die kleineren Staaten ihrer Selbstständigkeit und des politischen Einflusses beraubt werden, daß sie ihre Gesetze von den zwei deutschen Großmächten empfangen, dann hat für Deutschland die letzte Stunde geschlagen.

Es gebietet daher, wie die Klugheit, so auch das deutsche Interesse, daß die kleineren deutschen Staaten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ihre Selbstständigkeit gegenüber von den größeren Staaten wahren.

Kaum gab es aber wohl in den letzten dreißig Jahren einen Zeitpunkt, von dem man mit mehr Recht sagen konnte: videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat, als den Zeitpunkt der Unterhandlungen wegen der gegenwärtig im Bau begriffenen Bundesfestungen.

Wäre das im richtig verstandenen Interesse Deutschlands, und Süddeutschlands insbesondere, gebotene Vertheidigungs-System im Ganzen durchgeführt worden, wären ferner auch die künftigen Verhältnisse der Bundesfestung Ulm auf beruhigende Weise geregelt worden, nämlich so, daß den größeren Mächten kein überwiegender Einfluß eingeräumt wurde, so erschiene Ulm als ein natürliches Glied in der Kette der Befestigungen des südwestlichen Deutschlands, und wir müßten den Bau dieser Festung als ein erfreuliches Ereigniß begrüßen.

Digitized by Google

So aber wird Ulm isolirt befestigt. Wird nun wohl das in Folge seiner Schutzlosigkeit gegen außen todesschwache südwestliche Deutschland den Einflüssen Oesterreichs sich zu entziehen im Stande sein, wird es nicht was es noch an Selbstständigkeit besaß verlieren, wenn diese Macht in seinem Rücken festen Fuß faßt? Und Oesterreich wird hier Fuß fassen, da Ulm nicht nur eine beträchtliche österreichische Besatzung aufnehmen, sondern auch der Schlüssel zur Herrschaft über die Festung, der Oberbefehl über das Geschütz, in die Hände von Oesterreich gelegt werden wird. Und wie dann, wenn die Wege Oesterreichs und Württembergs nicht mehr zusammen gehen sollten? In einem solchen Falle dürfte das Schicksal Württembergs, „vollkommen militärisch umfaßt" wie es ist, nicht wohl zweifelhaft sein. Es sei ferne von mir, in der jetzigen Lage der Dinge irgendwie Grund zur Gefahr eines solchen äußersten Zwiespalts zwischen Oesterreich und Württemberg erblicken zu wollen. Allein wer kann jetzt sagen was die ferne Zukunft in ihrem Schoße trägt? Und mußte es für unsere Staatsmänner nicht Grund genug sein, auch entfernte Möglichkeiten in den Kreis ihrer Betrachtungen zu ziehen, wenn die Diplomaten eines andern deutschen Staats (oben N. 14) keinen Anstand nehmen, offen „eine Trennung Preußens von Oesterreich" und damit eine Umkehrung aller bestehenden Verhältnisse in Aussicht zu stellen?

Auch in anderer Beziehung scheint sich manches gegründete Bedenken erheben zu lassen.

Schon jetzt während des Bau's macht sich fremder Einfluß sehr deutlich bemerkbar. Württemberg begibt sich zu Gunsten des deutschen Bundes des Rechts der Expropriation, und in der Eile des Beschlusses wird sogar versäumt, den Eigenthümern gegenüber von dem deutschen Bunde diejenigen Garantien zu sichern, welche bei dem Recht der Expropriation nirgends fehlen sollten. Einmal wird das Expropriationsverfahren nicht von einer unbetheiligten Behörde, sondern von der Güter-Erwerbungs-Commission geleitet, und an die Spitze dieser Commission der Festungsbau-Direktor gestellt. Man läßt ferner die Güter-Erwerbungs-Commission bei ihren Expropriationen ein Verfahren beobachten, von dem es zweifelhaft ist, welchen Namen man ihm geben soll. Man hat endlich nicht einmal ein Gericht eingesetzt, vor welchem der deutsche Bund Recht zu geben hätte, so daß, sollen anders die hiesigen Grundbesitzer nicht völlig rechtlos sein, die württembergische Regierung sich ins Mittel schlagen und Prozesse, welche dem deutschen Bunde gelten, auf sich nehmen muß. Und welcher Art sind die meisten dieser Prozesse, welche der württembergische Staat gegen seine eigenen Unterthanen zu führen hat? Nicht geringeres Bedenken erregt es (Klagschrift S. 12), daß der Militär-Commission zu Frankfurt ein Recht der polizeilichen Verfügung, welches in die hiesigen Eigenthums- und Gewerbsverhältnisse tief eingreift, eingeräumt worden ist. Die Folgen dieser Maßregeln haben nicht auf sich warten lassen; sie sind schnell genug und bitter für diejenigen, welche davon betroffen sind, eingetreten. Wenn nun solches am grünen Holze geschieht, was wird erst am dürren Holze geschehen? Zu deutsch: wenn solche Dinge möglich sind, während die Festung erst im Bau begriffen ist, zu einer Zeit, wo Ulm noch rein unter württembergischen Behörden steht, wessen haben wir uns erst dann zu gewärtigen, wenn Ulm den Befehlen eines nicht der württembergischen Regierung, sondern dem deutschen Bunde verantwortlichen Gouverneurs gehorchen wird, eines Gouverneurs, der mit allen Attributen der Gewalt ausgerüstet sein und unter dessen Befugnissen sogar das Recht, an Ausübung der Localpolizei Theil zu nehmen, nicht fehlen wird? Glaubt man wohl, daß Ulm alsdann noch den vollen Charakter einer württembergischen Stadt haben werde? auch dann, wenn der Befehlshaber, der an der Spitze der Stadt steht, von dem deutschen Bund in Pflichten genommen wird, und durch seinen Eid gehalten ist, im Fall einer Collision zwischen dem Interesse Württembergs und dem des deutschen Bundes den Befehlen des letzteren zu folgen? Wer wird wohl in einem solchen Fall den deutschen Bund vorstellen?

Schwerlich ist Württemberg in der Lage, den, sei es auch nur theilweisen, Verlust einer Stadt wie Ulm so leicht verschmerzen zu können. Aber es ist nicht blos diese Einbuße an Ulm,

Digitized by Google

welche es zu fürchten hat, sondern es erscheint durch den Festungsbau und alles, was damit zusammenhängt, offenbar in seiner ganzen Stellung bedroht.

Eigen ist die Art, wie sich die Stände zu der Angelegenheit des Festungsbaus verhalten haben. Es wurde von ihnen eigentlich nur der Geldpunkt in's Auge gefaßt. Aber ist es denn eine Geldfrage und nicht mehr, wenn dem deutschen Bund ein Recht der Expropriation auf württembergischem Gebiete eingeräumt wird? Wenn der deutsche Bund ein Recht der Expropriation in Anspruch nimmt, ohne seinerseits vor den württembergischen Gerichten den Grundbesitzern, deren Eigenthum er an sich gezogen, zu Recht zu stehen? Berührt es die Stände nicht, wenn einem „bloßen Militär" die Leitung des Expropriationsverfahrens zu Festungszwecken übertragen wird; wenn der Festungsbau, der Ankauf der Güter, das Expropriiren alles in Eine Hand gelegt wird; wenn es dem Festungsbau-Director gestattet ist, seine verworrenen Rechtsideen in der „zweiten Stadt des Landes" in Anwendung zu bringen und damit auf Tod und Leben zu curiren? Ist es für die Stände gleichgiltig, ob die Leute hier entweder Unrecht leiden, oder aber, um zu der ihnen gebührenden Entschädigung zu gelangen, sich in Prozesse von langer Hand einlassen müssen? Ist es für die Stände gleichgiltig, wenn eine in Frankfurt bestehende Militärcommission polizeiliche Befehle für Ulm ausfertigt? Ist es eine Frage, welche mit Recht und Verfassung nichts gemein hat, wenn keine unserer Behörden zuständig ist, den Eingriffen der Festungsbau-Direction in die Privatrechte hiesiger Bürger zu wehren? Versteht es sich ferner von selbst, daß Normen von allgemeiner Giltigkeit auf die Festungsbau-Direction keine Anwendung finden? Haben die Stände sich endlich nichts um die Bedingungen zu kümmern, unter welchen Ulm zur Bundesfestung erhoben wird, nichts darum, wer hier dereinst das Regiment führen soll?

Alle diese Verhältnisse und noch vieles andere, was mit dem Festungsbau zusammenhängt, hätte eine ernste Erwägung der Stände verdient.

Noch jüngst als der Gesetzentwurf in Betreff der Polizeiverwaltung in Stuttgart und Tübingen berathen wurde, bewiesen die Stände, daß sie den ganzen Werth des Rechts der Selbstverwaltung der Polizei für die Gemeinden zu würdigen wußten. Ist es ein Fall von geringerer Wichtigkeit, wenn die Polizei in Ulm in die Hände des vom Bunde eingesetzten Gouverneurs kommen soll? Wenn dies verneint werden muß, warum haben die Abgeordneten des Volks dazu geschwiegen? Warum kam überhaupt die staatsrechtliche und die politische Seite der hiesigen Verhältnisse nicht ein einziges Mal in der Kammer zur Sprache? Oder sind wir denn hier schon so ganz ein verlorner Posten, daß man uns als aufgegeben betrachtete und jedes Wort zu unsern Gunsten für unnütz hielte? Die Zukunft wird lehren, wie mit Ulm das ganze Geschick von Württemberg aufs innigste verbunden ist.

Als ferner die Regierung auf dem letzten Landtage die Vermehrung der Garnisonskompagnien durch einige Unteroffiziere und einen Tambour in Antrag brachte, erschien dieser Gegenstand der Kammer der Abgeordneten nicht zu gering, um ihm ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen. Gut, wie wichtig auch die große Festung Hohenasperg erscheinen mochte, so dürfte sie doch wohl die Bundesfestung Ulm an Wichtigkeit nicht übertreffen. Wir wollen es auch recht gern glauben, daß es sich bei jenem Tambour um eine Frage von allgemeinerem Charakter handelte, aber bei dem Festungsbau-Director sowie bei dem künftigen Gouverneur von Ulm handelt es sich denn doch noch um ganz andere Dinge, als bei dem Tambour von Hohenasperg.

Eine besondere Veranlassung, über die hiesigen Zustände sich auszusprechen, war für die Kammer der Abgeordneten durch die unten abgedruckte Petition v. 5. Juni 1845 (Klagschrift S. 10—12) gegeben. Die Kammer zeigte jedoch schon von vorneherein durch die Wahl des Berichterstatters, welche Bedeutung sie dieser Petition beilegte. Selten hat sich auch wohl ein Berichterstatter seine Aufgabe leichter gemacht. Namentlich überging Herr v. Mosthaf den von J. Schwenk an die Kammer gerichteten ersten Antrag:

Digitized by Google

„zu erwirken, daß die Bundes-Militär-Commission nicht weiter befugt sei, ihn Baubeschränkungen zu unterwerfen, wovon die württembergische Bau-Polizeigesetze nicht das Mindeste enthalten."

völlig, und stellte die Sache so dar, als ob J. Schwenk nur gebeten hätte, zu „erwirken, daß ihm wegen des Verbots seines Neubaues Schadenersatz geleistet werde." (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1845, zweites Beilagenheft S. 1137). Es ist freilich die leichteste Art, mit den Dingen fertig zu werden, wenn man sie ganz ignorirt. Aber auch wenn J. Schwenk seinen Antrag auf den Entschädigungspunkt beschränkt hätte, so lag doch gewiß aller Grund für die Stände vor, sich bei der Staats-Regierung auf's kräftigste dafür zu verwenden. Die Petitions-Commission erkannte an, daß die Bundes-Militär-Commission zu Frankfurt J. Schwenk die Erbauung eines zweiten Stockwerkes auf das zu seinem Kupferhammer gehörige Gebäude unter der Bedingung gestattet habe, „daß solches von Fachwerk, welches mit Backsteinen auszufüllen sei, erbaut werde, und daß er einen Revers ausstelle, nach welchem er auf jede Entschädigung verzichte, wenn bei einem Kriege der Wiederabbruch dieses zweiten Stockwerks verfügt werden sollte." (Zweites Beil. Heft S. 1136.) Die Commission vermochte auch nicht zu widersprechen, „daß Schwenk durch dieses Verbot einen positiven Schaden erleidet." (a. a. O. S. 1137.) Sodann liegt klar am Tage, daß wenn J. Schwenk hinsichtlich der vom Festungswall entlegendsten Theile seines Anwesens durch einen schriftlichen Revers sich „zu einem im Kriegsfalle etwa nothwendigen Wiederabbruch" verbindlich machen muß (Klagschrift S. 12), die Demolition des vom Wall nur einige Schritt entfernten Wohnhauses und des Kupferhammers im Fall eines Krieges ganz unfehlbar erfolgen wird; und wenn je die Commission noch einen Zweifel in dieser Beziehung gehabt hätte, so würde sie die nöthige Aufklärung wohl leicht von einem der vier Abgeordneten aus Ulm haben erlangen können. Mußte nicht aus all' dem die Petitions-Commission die Ueberzeugung gewinnen, daß es sich hier um einen wahren Nothstand handle und daß es Pflicht und Ehre des Landes erfordere, einem Manne, dessen Anwesen durch den Festungsbau zu Grunde gerichtet wird, Schutz zu leisten? Daß es Pflicht des Staates sei, diesen Schutz zu gewähren so lange es noch Zeit ist, ehe noch nach dem Recht des Kriegs die an die Festungswälle grenzenden Gebäude niedergerissen sein werden? Man traut daher seinen Augen kaum, wenn die Commission J. Schwenk sowohl mit seiner Entschädigungsforderung, als mit dem Verlangen von Sicherheitsleistung an „die Landesgerichte" verwies (zweites Beil. Heft S. 1137 u. 1138), und den Antrag stellte, ihm zu eröffnen, „die Stände seien für jetzt nicht in der Lage, seiner Bitte um Verwendung bei der Staats-Regierung, sowohl wegen des Ersatzes des ihm durch die Beschränkung seiner Eigenthumsrechte zugehenden Schadens, als wegen der Bestellung einer Sicherheit für die durch die künftige Demolirung seines dermaligen Hammerwerks ihm drohende Beschädigung eine Folge zu geben". (a. a. O. S. 1138 u. 1139.) Leider vergaß die Commission dasjenige „Landesgericht" zu bezeichnen, vor welchem der deutsche Bund Rede zu stehen und welches auch die Macht hätte, seinen Urtheilsspruch gegen den deutschen Bund zu vollstrecken. Der Grund, warum dieses nicht geschah, ist einfach. Die Commission konnte keines bezeichnen, weil der deutsche Bund den württembergischen Gerichten nicht unterworfen ist, weshalb denn auch die Commission selbst (a. a. O. S. 1138) den Fall als möglich setzt, daß die Landesgerichte sich nicht für competent erachten werden [18]). In diesem Fall, meint

[18]) Schon vorhin (N. 17) war von dem Gerücht die Rede, daß „die norddeutschen Staaten gegen die bedeutenden Einzahlungen an die Bundeskasse Einsprache gethan hätten? Ist dies für jetzt auch noch unbegründet, wer steht dafür, daß nicht später dennoch Zwiespalt über den Festungsbau unter den deutschen Staaten ausbrechen wird? Welches „Landesgericht" soll in einem solchen Fall den hiesigen Bürgern, welche wegen Expropriation klagen wollen, Schutz verleihen?

Digitized by Google

die Commission, „wäre es Zeit, daß sich der Bittsteller an die Staats-Regierung wenden sollte, damit sie ihre Verwendung dahin eintreten lasse, daß dem Bittsteller auf irgend eine Art dazu verholfen werde, was ihm rechtlich gebühren sollte". Im gemeinen Leben aber hält man dafür: Vorsicht sei besser, als Nachsicht; und ebenso meint man wohl nicht ohne Grund, man sollte Jemand ein Recht der Expropriation nur dann einräumen, wenn man genügende Bürgschaft dafür hat, daß diejenigen, welche durch jenes Recht betroffen werden, sicher seien, die ihnen gebürende Entschädigung als ihr Recht fordern zu können und sie nicht als Gnade erflehen zu müssen. Würde indeß auch der deutsche Bund seinen Gerichtsstand vor unsern Gerichten haben, so konnten die Stände doch damit die Sache nicht für abgethan halten; sie konnten nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen, daß es einem „bloßen Militär" gestattet sein soll, in Württemberg praktische Versuche mit den von ihm entdeckten naturrechtlichen Ideen anzustellen; sie konnten nicht gleichgiltig dazu sehen, wenn hiesige Bürger auf eine ganz unbegreifliche Weise in Prozesse verwickelt werden, um erst nach jahrelangem Streben [19]) und mit großen Opfern an Geld zu erlangen was ihnen rechtlich gebürt, noch wenn gar die Württembergische Staats-Regierung die Führung dieser Prozesse übernimmt.

Am Schlusse des Berichts kommt die Commission noch beiläufig auf die in der Eingabe vom 5. Juni 1845 gegen ein Recht des deutschen Bundes auf Expropriation erhobenen Anstände (Klagschrift S. 11) zu reden. In der That wollen aber die dortigen Gegenbemerkungen (zweites Beil. Heft S. 1140) so wenig besagen, daß jede Erwiderung überflüssig scheint.

Indeß will ich mit Herrn v. Mosthaf über alle diese Dinge nicht rechten. Allein unerklärlich bleibt die Art der Behandlung der fraglichen Petition in der Sitzung vom 28. Juni 1845. (Prot. über die 67. Sitzung S. 13.) In jener Kammer, die so oft die Selbstständigkeit Württembergs gegenüber von den Anforderungen des deutschen Bundes verfochten hatte, fand sich nicht ein einziges Mitglied, welches der Festungsbau-Angelegenheit eine andere Seite, als die Petitions-Commission abzugewinnen gewußt, ja keines, welches auch nur die so gerechten Ansprüche von J. Schwenk zur Berücksichtigung empfohlen hätte!

Das einzige Lebenszeichen der Kammer bestand in der Genehmigung des Commissionsantrags und der Note an die Kammer der Standesherren (zweites Beil. Heft S. 1141), in welcher der Inhalt der Petition vom 5. Juni 1845 so irrig wie in dem Commissionsbericht dargestellt wird, als hätte nämlich J. Schwenk nur um Entschädigung gebeten; sodann in einer kurzen Nachrede des Präsidenten, an welcher das bemerkenswertheste ist, daß das „Expropriationsverfahren wegen der Festungswerke" als gesetzlich deshalb gerechtfertigt wird, „weil es hier sich um offenbare, und zwar von allen Faktoren der Gesetzgebung anerkannte Staatszwecke handle." Allein in der Politik so wenig als in der Moral gilt der Satz, daß der Zweck die Mittel heilige. Wenn daher auch die Stände „früher gebeten haben, den Bau endlich anzufangen, und schon auf dem Landtage von 1842 beträchtliche Summen, und auf dem Landtag von 1845 jährlich 83000 fl. für den Festungsbau verwilligt haben" (zweites Beil. Heft S. 1140), so ergibt sich doch hieraus an sich weder ein Expropriationsrecht des deutschen Bundes, aus den nun einmal der §. 30 der Verfassungs-Urkunde seinem Wortlaut und Sinn nach keine Anwendung leidet, noch die Gesetzlichkeit anderer auf den Festungsbau bezüglichen Maßregeln. Soll deswegen jene Redensart anders einen Sinn haben, so müßte damit gesagt sein: die „Faktoren der Gesetzgebung" haben dem deutschen Bund jenes Recht auf dem verfassungsmäßigen Wege eingeräumt. Auf welche Art aber bei uns Gesetze zu

---

[19]) Nicht blos Spirae lites non expirant; und namentlich hat auch J. Schwenk allen Grund, sich vor Prozessen zu fürchten, da ein ihn betreffender Rechtsstreit nach achtjähriger Dauer der gerichtlichen Verhandlungen sein Ende noch nicht erreicht hat. Auch auf die unten abgedruckte Klage vom 5. Oktober 1845 ist ihm bis jetzt die Vernehmlassung der Bekl. noch nicht zugekommen.

Digitized by Google

Stande kommen, darüber enthalten die §§. 58, 88, 124, 172, 178 u. 182 der Verfaſſungs-Urkunde genaue und unzweifelhafte Beſtimmungen, deren Inhalt einem ſo ausgezeichneten Rechtsgelehrten, wie Herr Kanzler v. Wächter iſt, nicht unbekannt ſein kann, wie er denn auch in ſeinem Handbuch des württ. Privatrechts Bd. II. S. 22 wörtlich folgendes ſagt;

„Die formellen Erforderniſſe der Gültigkeit eines Geſetzes im engeren Sinne ſind folgende:

„1) Begutachtung des Geſetzes durch den Geheimenrath, welche dem Könige vorzulegen iſt.

„2) Zuſtimmung der Ständeverſammlung.

„3) Sanction und Publication des Geſetzes durch den König, und zwar

„4) mit ausdrücklicher Anführung im Geſetze, daß der Geheimerath darüber vernommen und „die Zuſtimmung der Stände erfolgt ſei."

„5) Unterſchrift des verantwortlichen Departementschefs."

Wo iſt nun das Geſetz, welches dem deutſchen Bund das Recht der Expropriation in Württemberg einräumte? —

Wenn daher der an die Kammer gerichtete Antrag beſeitigt werden ſollte, ſo war es weit beſſer gethan, mit H. v. Moſthaf zu erklären, daß man die Dinge ihren Gang gehen laſſen wolle wie ſie gehen[20]), als deren wahre Beſchaffenheit künſtlich zu verdecken. Die Zeit wird übrigens nicht ausbleiben, wo man es bereuen wird, ſie nicht feſten Auges betrachtet zu haben. Auch äußert ſich jetzt ſchon wegen der von den Ständen an den Tag gelegten Unbekümmertheit um die hieſigen Verhältniſſe hie und da eine Stimmung, deren weiteren Verbreitung in den Gemüthern im allgemeinen Intereſſe tief beklagt werden müßte.

Ulm, im März 1846.

C. Göriz, Rechtsconſulent.

---

[20]) Dies ſagt nämlich wohl die Stelle in dem Commiſſionsbericht (zweites Beil.-Heft S. 1140): „Es ſcheint uns nicht angemeſſen zu ſein, daß die Stände jetzt erſt den fruchtloſen Verſuch machen ſollten, den bereits vorgerückten Bau einer Bundesfeſtung in Ulm, welcher ſich auf völkerrechtliche Verträge und auf Beſchlüſſe der Bundesverſammlung gründet, rückgängig zu machen, oder, was daſſelbe wäre, die Erwerbung der dazu nöthigen Güterſtücke durch Expropriation zu hindern."

Digitized by Google

Klage

von Seiten des Johannes Schwenk zum Kupferhammer zu Ulm, Kl.,

gegen

die Königlich Württembergiſche Oberkriegs-Caſſen-Verwaltung, Bekl.,
Entſchädigung wegen Expropriation betreffend.

Ulm, den 5. Oktober 1845.

An den

Civil-Senat des königlichen Gerichts-Hofs für den Donau-Kreis.

Königlicher Gerichtshof!

Von dem 2⅜ Morgen großen Garten mit Hofraum, welcher auf der Weſt-Seite an das zum Kupferhammer gehörige Wohn-Gebäude von Johannes Schwenk dahier grenzt, und deſſen Lage und Ausdehnung aus dem anliegenden Situationsplane (Nro. 1.) genau erſichtlich iſt, ſoll der bei weitem größte Theil bis zu der Linie A—B. für den Feſtungsbau verwendet werden, und es ſind deshalb dem Eigenthümer wegen der Abtretung von der Güter-Erwerbungs-Commiſſion Vorſchläge gemacht worden.

Derſelbe war anfänglich der Meinung und iſt es aus den Gründen, welche er in der anliegenden, bei der Kammer der Abgeordneten eingereichten Beſchwerde v. 5. Juni 1845 (Beil. VI.) entwickelt hat, noch jetzt, daß er zu einer Abtretung ſeines Anweſens oder eines Theils deſſelben zu Feſtungs-Zwecken nach den Grundſätzen der Verfaſſungs-Urkunde weder von der Staats-Regierung noch von dem deutſchen Bunde gezwungen werden könnte. Wem aber auch etwa der Standpunkt des Rechts in dieſer Sache noch als ein zweifelhafter erſcheinen möchte, (zwar nicht deswegen, weil poſitive Satzungen des württ. Rechts das Expropriations-Verlangen des deutſchen Bundes unterſtützten, ſondern aus dem Grunde, weil ſeit dem Aufhören der Reichs-Gerichte der Richter fehlt, welcher, außer und über den Parthieen ſtehend, im Fall eines auf dem Boden des

Digitized by Google

öffentlichen Rechts zwiſchen dem Unterthan und der Staats-Gewalt entſtandenen Streits Recht ſpricht, und nach der jetzigen Verfaſſung in öffentlich-rechtlichen Dingen die Regierungen die Richter ihrer eigenen Verfügungen geworden ſind) der wollte doch wenigſtens aus politiſchen Gründen ein Bedenken darein ſetzen, daß die württ. Regierung dem deutſchen Bunde ein Expropriations-Recht im eigenen Lande zugeſtehen werde. Unſere heutigen Zuſtände beruhen auf der Souveränetät der einzelnen deutſchen Staaten; und es iſt dieſes ſeit Jahrhunderten angeſtrebte Ziel deutſcher Politik vor ſo kurzer Zeit erſt erreicht worden, daß die Annahme ganz natürlich ſcheint, jeder Staat werde die junge Pflanze der Souveränetät vor fremder Berührung aufs ängſtlichſte wahren.

Dem entſpricht denn auch überall die Wirklichkeit. Als z. B. vor kurzem die deutſchen Anwälte einen Aufruf zu einer Zuſammenkunft in Mainz, zum Zweck der Beſprechung der Mittel für Herſtellung der Einheit im Recht und Rechts-Verfahren, erließen, erklärte der preußiſche Juſtiz-Miniſter v. Mühler in dem bekannten Reſcript vom 9. Febr. 1844: daß der deutſche Bund zwar ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouveränen Fürſten und freien Städte ſey, daß die einzelnen Bundesſtaaten aber ſelbſtſtändige und unabhängige Staaten bilden, von denen jeder ſeine eigene Verfaſſung, Verwaltung und Geſetzgebung habe, daß daher eine Aenderung des beſtehenden Rechtszuſtandes in jedem einzelnen Bundesſtaate nur im Wege der in demſelben geltenden verfaſſungsmäßigen Normen geſchehen könne." Bei ſolchen und hundert andern in Jedermanns Erinnerung befindlichen Gelegenheiten machte ſich die Souveränetät der deutſchen Staaten allenthalben in einer Weiſe geltend, daß man deutlich ſieht, wie wenig die letzteren gewillt ſind, deren Spitze auch nur ein weniges abſtumpfen zu laſſen. Um ſo mehr aber hätte man an der Geneigtheit der württ. Regierung, dem deutſchen Bund ein Recht der Zwangsentäußerung auf württ. Staats-Gebiete einzuräumen, zweifeln ſollen, als dieſes Recht einen ſo weſentlichen Beſtandtheil der innern Staats-Gewalt bildet, daß ein Staat, welcher daſſelbe einem andern Staat oder andern Staaten einräumt, gleichſam die rechte Hand ſeines Körpers weggibt; als ferner die kleineren Staaten mit doppelter Vorſicht jeden Eingriff in ihre Rechte und jede Einmiſchung in ihre innern Angelegenheiten entfernt halten müſſen, wollen ſie nicht anders ihre Selbſtſtändigkeit aufgeben und zu bedeutungsloſen Anhängſeln der großen Staaten herabſinken.

Nur im äußerſten Fall, nur dann, wenn die Unmöglichkeit der Erbauung der Bundesfeſtung Ulm ohne das Mittel der Expropriation ſich klar herausgeſtellt hätte, konnte ſich etwa jene Einräumung rechtfertigen laſſen; aber dieſe mußte alsdann in einer für die Zukunft wenigſt möglich präjudiciellen Weiſe gemacht werden, d. h. unter Verwahrung gegen Anerkennung des Princips als ſolchen, und, weil Expropriation durch den deutſchen Bund gleich ſehr wie Expropriation zu Bundeszwecken dem §. 30. der Verfaſſungsurkunde widerſpricht, nur nach Erlaſſung eines Geſetzes für den vorliegenden Special-Fall in dem durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Wege.

Digitized by Google

Es fragt ſich nun aber, ob irgendwie die Nothwendigkeit der Erlaſſung eines ſolchen Geſetzes vorhanden war? Mögen hier die Thatſachen reden! Vor Allem iſt ſoviel gewiß, daß die Güter-Abtretung bis jetzt — Dank der Bereitwilligkeit der hieſigen Bürger und den Bemühungen des K. Ober-Amts Ulm — ihren ungeſtörten Fortgang gehabt hat, und daß ſelbſt mein Mandant und die mit ihm in gleicher Lage Befindlichen gegen genügenden Erſatz die von der Commiſſion begehrten Theile ihres Anweſens abzutreten ſich nicht geweigert haben. Sodann ſind bis jetzt alle Differenzen, welche zwiſchen der Commiſſion und den Betheiligten hinſichtlich des Betrags der Entſchädigung entſtanden ſind, im Wege der gütlichen Uebereinkunft erledigt worden, bis auf die Differenz mit J. Schwenk und den beiden Bleichbeſitzern. Sicherlich muß dieſes Sachverhältniß, wenn man es auch nur einfach für ſich betrachtet, ſehr gegen die Nothwendigkeit eines Expropriations-Geſetzes für die Stadt Ulm ſprechen, noch mehr aber, wenn man eine nahe liegende Vergleichung zieht. Während, wie geſagt, wegen der Bundesfeſtung Ulm trotz der vielen Verwicklungen, in welche ſie mit den Intereſſen der hieſigen Stadt gerathen mußte, nur drei Prozeſſe theils anhängig ſind, theils in Ausſicht ſtehen, ſind wegen der kurzen Strecke, auf welcher bis jetzt die Eiſenbahnen in Angriff genommen worden ſind, 125 Prozeſſe bei dem K. Gerichts-Hof zu Eßlingen anhängig gemacht. Welche unendliche Verſchiedenheit herrſcht aber nicht zwiſchen beiden Fällen? Während die Eiſenbahn vorausſichtlich den Wohlſtand des Landes auf eine bis jetzt kaum geahnte Höhe emporheben wird, und, wer auch durch Abtretung eines Theils ſeines Beſitzthums zu Eiſenbahn-Zwecken vielleicht augenblicklich einen Verluſt erleidet, dieſe Einbuße durch die Theilnahme an dem vermehrten allgemeinen Wohlſtand und an der Steigerung aller Quellen des öffentlichen Gedeihens in kurzer Zeit doppelt erſetzt ſehen wird, haben viele Hunderte hieſiger Einwohner allen Grund, den Bau der Feſtung, wenn ſie nur an ihr Privat-Intereſſe denken, für ein Unglück anzuſehen. Während ferner Jedermann ſieht, daß die Eiſenbahn ganz den eigenen Zwecken des Landes dient, iſt die öffentliche Stimme nicht des gleichen hinſichtlich der Feſtung verſichert.

Kann dieſen Umſtänden allen ein bedeutendes Gewicht nicht abgeſprochen werden, ſo kommt aber noch Ein Grund hinzu, der ganz beſonders zu Anwendung der größten Vorſicht in der ausnahmsweiſen Unterwerfung Ulms unter die Beſtimmungen in §. 30 der Verfaſſungs-Urkunde auffordern mußte.

„Die Zuſtände unſerer Zeit, ſagt v. Sarwey, (Monatſchrift X. S. 327. f.) haben das Privat-Eigenthum in eine Lage der Gefahr und des Kampfes gebracht, in welcher ihm die Hülfe des Rechts mehr als je zuvor nöthig geworden iſt. Es kann hier nicht von den Gefahren die Rede ſein, welche ihm von der rohen Gewalt des verbrecheriſch organiſirten Communismus und Socialismus drohen könnten.... Allein es gibt einen verfeinerten Communismus und Socialismus, deſſen Ideen und Grundſätze ſich einſchleichen können, ohne in der gefahrdrohenden Geſtalt der Rechtsloſigkeit zu erſcheinen, und welche dem Privat-Eigenthum um ſo gefährlicher

Digitized by Google

werden können, weil sie, wie sich nicht widersprechen läßt, unter gewissen Voraussetzungen und mit gewissen Beschränkungen sich auf naturrechtliche Grundlagen zurückführen lassen und jedenfalls durch den Schein humanistischer Tendenzen sich empfehlen." Auch hier hat man den Patriotismus und naturrechtliche Ideen angerufen, um zu beweisen, daß die Ulmer Bürger verbunden seyen, ihr Eigenthum so wohlfeil als möglich abzutreten, um sich von einer Festung einschließen zu lassen, welche sie aus vielen Gründen als ein Unglück für ihre Stadt betrachten müssen, und welche, wie jüngst in der Kammer der Abgeordneten mit Recht bemerkt wurde, auch für das gemeinsame deutsche Vaterland ohne großen Werth ist, so lange noch so viele andere Bedingungen fehlen, in deren Verein erst sie eine Garantie für Erreichung des Zwecks, wozu man sie bestimmt hat, darbieten könnte.

Ich kann mich für jene Behauptung auf das bekannte Votum eines Mitglieds der Güter-Erwerbungs-Commission v. 16. Dzbr. 1844 berufen, und darf dies um so mehr, als dieses Votum im Druck erschienen und (nach S. 1.) den „administrativen und richterlichen Landesbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden ist." „Schon in den agrarischen Gesetzen der Römer, heißt es daselbst S. 11., sprach sich die Idee aus, daß der Grund und Boden Gemeingut sei. Spätere Zeiten sind von dieser Meinung zurückgekommen, und die neuere Volkswirthsschaftslehre beweiset ohne Mühe, daß solche Gesetze zur Verarmung führen, während nur der ungestörte Eigenthümer dem Boden den höchsten Ertrag abgewinnt. Darum genießt in wohl organisirten Staaten das Eigenthum und namentlich das Grundeigenthum einen so hohen Schutz.

„Dennoch haben sehr tiefdenkende und zugleich sehr praktische Staatsmänner die Ansicht ausgesprochen, daß der Eigner von Grundstücken nur Verwalter anvertrauten Gutes sey, und namentlich hat diese Ansicht J. G. Hoffmann ... vortrefflich ausgeführt."

„Es würde jedoch eine gänzlich verlorene Mühe sein, den Besitzern, welche Grundstücke zum Bau der Bundesfestung Ulm abzutreten haben, auch nur im Entferntesten diese Idee begreiflich machen zu wollen, ja unsere bisherigen Erfahrungen gewähren auch nicht die geringste Hoffnung, daß einer unter ihnen, trotz aller schönen Worte von Deutschthum, Vaterlandsliebe, Gemeingeist u. dgl., die sie vielleicht täglich im Munde führen, sich bewogen fühlen könne, auch nur einen Gulden von dem Kaufpreis abzulassen, weil es sich hier um einen allgemein nützlichen Zweck, um eine Maßregel zum Schutze Deutschlands handle: — oder gar weil die norddeutschen Staaten zu Gunsten des südlichen Deutschlands in dieser Beziehung so bedeutende Opfer bringen, — abgesehen von den großen vorübergehenden pekuniären Vortheilen, die für die Einwohner Ulms aus dem hiesigen Festungsbau unläugbar hervorgehen. Solcher Glaube ist — wenigstens hier in Ulm — noch nicht gefunden worden. Selbst bei Expropriationen zu unmittelbaren Zwecken der K. Württ. Regierung dürfte eine solche Bereitwilligkeit, einige Opfer zu bringen, zu den seltenen Erscheinungen gehören. Wir müssen daher stets wie bisher gefaßt darauf sein, daß die Besitzer Alles aufbieten werden, um die aus solchen Abtretungen für sie hervorgehenden Nachtheile

Digitized by Google

möglichſt grell zu ſchildern, und dafür den möglichſt höchſten Entſchädigungsſatz, namentlich aus einer Bundeskaſſe zu erkämpfen, und unſere bisherige Erfahrung hat uns leider gelehrt, daß dies habgierige Beſtreben mitunter gerade unter denjenigen Beſitzern am regſten iſt, die vermöge ihres Wohlſtandes und ihrer Stellung im bürgerlichen Leben, am erſten ſich zu billigen Rückſichten aus den oben angegebenen Gründen veranlaßt finden, oder wenigſtens am erſten die oben entwickelten Principien, welche nothwendig bei der Expropriation ihrer Güter in Anwendung kommen müſſen, begreifen ſollten."

So ſpricht eine im Namen des deutſchen Bundes eingeſetzte Behörde, nicht bedenkend, daß es, zumal bei den beſtehenden politiſchen Zuſtänden, ein ſehr gefährliches Wagniß iſt, das Privateigenthum für ein ſchutzloſes zu erklären und den Glauben zu verbreiten, als ob die öffentlichen Gewalten da, wo es ihr Vortheil erheiſcht, ein Recht des Einzelnen anzuerkennen aufgehört hätten. Und wozu das Aufgebot ſo gefährlicher Theorien? Was ſoll es, im Namen des deutſchen Bundes das Geſpenſt von Deutſchthum heraufzubeſchwören? Iſt etwa das „deutſche Vaterland" (Votum S. 13. Lin. 1.) in Gefahr? Iſt die Erbauung der Bundesfeſtung Ulm ohne Anwendung außerordentlicher Maßregeln unmöglich? O nein, von alle dem nichts. Das große Werk der Güter-Erwerbung iſt bis auf weniges vollendet und iſt nirgends auf die mindeſte erhebliche Schwierigkeit geſtoßen, indem nach dem eigenen Zugeſtändniß der Commiſſion „alle bisherigen Ankaufsverhandlungen auf freiem Uebereinkommen beruht" haben (Votum S. 12.). Es handelt ſich um nichts mehr und nichts weniger als um drei „hartnäckige Verkäufer," die nicht, ſo wie es das Votum wünſcht, „bereitwillig und vernünftig" ſein wollen (ib. S. 12). Erſcheint es aber überhaupt bedauerlich, daß aus ſolcher Veranlaſſung zu außerordentlichen Maßregeln gegriffen werden will, ſo bedauert man jenen Aufwand von Scharfſinn in Erfindung neuer philoſophiſcher und juriſtiſcher Theorien noch um ſo mehr, wenn man erſieht, wie alles einzig den Zweck hat, darzuthun, daß drei hieſige Familien, deren Wohlſtand, wenigſtens zum Theil, durch den Feſtungsbau vernichtet zu werden droht, und deren Vergehen einzig darin beſteht, auf voller Entſchädigung des an ihrem Anweſen und an ihren gewerblichen Unternehmen erlittenen Schadens beharrt zu ſein, in die Claſſe „habgieriger" Speculanten gehören. Und wer wollte ihnen mit Grund verargen, daß ſie ihr Privatintereſſe nicht geradezu zum Opfer bringen?

Was namentlich meinen Clienten betrifft, ſo zeigt die anliegende Situationskarte (Beil. Nr. 5.) welche in größeren Umriſſen die Lage des Feſtungs-Walles gegen Söflingen angibt, wie unbarmherzig das ſo gefällig und zweckmäßig gebildete Gut des Kupferhammers durch dieſen Wall zerriſſen wird; ſie zeigt ferner, wie hart an den Wall der außerhalb der Feſtungswerke verlegte Theil dieſes Anweſens grenzt. Gewiß bedarf es nur weniger militäriſcher Einſicht, um klar zu ſehen, daß im Fall eines Krieges feſte Gebäude, welche hart an die Feſtungswerke ſtoßen, und dem Feind einen ſichern Anhaltspunkt zu ſeinen Operationen gewähren würden, dem Boden gleich gemacht werden müßten. Bedürfte es hierfür aber noch irgend eines Beweiſes, ſo liegt ſolcher in

Digitized by Google

dem in Beil. VI. angeführten Beschluß der Bundesmilitär-Commission zu Frankfurt v. 26. Mai 1845, wornach diese Commission auf ein von meinem Clienten bei der städtischen Behörde dahier eingereichtes Gesuch um Erlaubniß zu Erbauung eines zweiten Stockwerks auf sein Fabrikgebäude diese Erlaubniß nur unter der Bedingung ertheilte, daß blos in Fachwänden und mit Backsteinen gebaut werde, sowie daß mein Client nicht nur auf jede Vergütung für Kriegsschaden verzichte, sondern auch die Verbindlichkeit zu einem im Kriegsfalle etwa nothwendigen Wiederabbruch übernehme.

Ein weiterer Grund, für die Sicherheit seines Eigenthums besorgt zu sein, liegt für meinen Clienten in den in Folge jener Wallinie in der Nähe seines Wohngebäudes versetzten Pulvermagazinen, wovon das nächste kaum 200′ entfernt ist, und in der Schleußen-Einrichtung, welche getroffen wird, um nöthigenfalls die ganze Thalebene zwischen dem Michelsberg und dem Kuhberg außerhalb des Walls unter Wasser setzen zu können.

Allem diesem Unheil hätte vorgebeugt werden können, wenn der Wall über das Anwesen meines Clienten hinausgerückt worden wäre.

Daß aber eine solche Abänderung des jetzigen Plans auch in anderer Beziehung zweckmäßig gewesen wäre, dafür bürgt nicht nur das Urtheil competenter Personen, sondern es spricht dafür auch die unbefangene Betrachtung der jetzigen Festungs-Anlagen, die (Beil. Nr. 5.) auf beiden Seiten rechts und links in der Richtung nach Söflingen weit über den Kupferhammer vorspringen, noch um mehrere 100 Schritt weiter, als die Wallinie im Fall des Einschlusses des Kupferhammers vorspringen würde. Wie leicht aber eine solche Aenderung zu treffen gewesen wäre, dies gibt das mehrerwähnte Votum selbst nicht undeutlich zu verstehen, indem es daselbst auf S. 9. heißt: „wenn auch die noch nicht erfolgte Acquisition mehrerer Grundstücke dem Festungsbau wesentliche Hemmnisse verursacht, so sind sie doch nicht von der Art, daß der Unterzeichnete sich nicht für verpflichtet halten sollte, lieber andere Dispositionen für den Bau zu treffen, als durch Bewilligung unverhältnißmäßiger Kaufpreise das Ankaufs-Geschäft zu beschleunigen.

Warum wurde demungeachtet der jetzige dem Kläger so schädliche Plan gewählt? Augenscheinlich, um dem deutschen Bund einige tausend Gulden für andernfalls weiter erforderlich gewesene Grundstücke zu ersparen. Aber darf man, frage ich, um solchen Preis die ganze Existenz und das Besitzthum einer Familie aufs Spiel setzen wollen?

Zu verwundern ist es dann nicht, daß die Commission bei diesem Sparsystem ganz eigenthümlicher Art, im Vertrauen auf das ihr von dem deutschen Bund und der K. Staatsregierung eingeräumte Recht der Zwangsentäußerung, die von meinem Clienten gestellten und in Betracht aller obwaltenden Verhältnisse gewiß sehr billigen Entschädigungs-Ansprüche verwarf. Aber wer, und sei er noch so schwärmerisch für die Idee der deutschen Bundesverfassung begeistert, wird es begreifen können, wie es kam, daß meinem Clienten und den zwei Bleich-Inhabern sogar nicht einmal die von den eigenen Sachverständigen der Gütererwerbungs-Commission berechneten Ersatzsummen verwilligt werden wollten, sondern statt deren Summen, die kaum des Nennens werth

Digitized by Google

sind, und deren Facit man nur heraus brachte vermittelst höchst einseitiger und willkührlicher Principien, gebaut auf naturrechtliche Ideen, welche der Communismus sich sehr erstaunen würde im Namen des deutschen Bundes ausgesprochen zu finden, sowie vermittelst völlig unrichtiger thatsächlicher Voraussetzungen und so schiefer juristischer Ansichten, die alles übersteigen, was man bis jetzt von dem Standpunkt abstrakter Theorien aus — in das positive Recht hineingetragen hat.

Später freilich ist die Commission auf ein Auskunftsmittel verfallen, welches alle derartigen rechtlichen und naturrechtlichen Deductionen überflüssig macht, indem sie ihre bisherigen Sachverständigen, deren Taxationen ihr nicht mehr convenirten, entließ, und dafür andere, aber keineswegs etwa Männer aus hiesiger Stadt, in Dienst nahm, sondern Männer aus einem ganz andern Oberamt, aus dem 2½ Stunden entfernten Erbach, welche mit den städtischen Verhältnissen und den hiesigen Güterpreisen unmöglich genau bekannt sein können. Die erste Probe mit diesen Schätzern wurde bei Langmüller Wieland gemacht, und sie fiel auch ganz nach Wunsch der Commission aus. Ob aber dadurch die gerechten Ansprüche des Betheiligten und die Forderungen, welche man an eine im Namen des deutschen Bundes handelnde Stelle zu machen berechtigt ist, befriedigt werden, und ob man hiedurch aus übel nicht ärger gemacht hat, dies ist eine andere Frage.

Schwerlich hätte wohl die Staats-Regierung dem deutschen Bund die überdies als Vorgang sehr gefährliche Einräumung gemacht, auf württ. Staats-Gebiete zu Bundeszwecken expropriiren zu dürfen, wenn sie gewußt hätte, daß das Mittel der Zwangsentäußerung bei der Bereitwilligkeit der hiesigen Einwohner zu freiwilliger Abtretung ihres Grundeigenthums in keiner Weise nothwendig sei, und daß das wichtigste Recht der Souveränetät, Herr im eigenen Lande zu sein, zu dem Zweck hingegeben und ein Ausnahmegesetz über Ulm zu dem Zwecke geschaffen sei, damit dem deutschen Bund das zur Festung erforderliche Terrain auf Kosten dreier Familien, deren Wohlstand durch die Art, wie Festungsgräben und Wälle durch ihr Besitzthum hindurchziehen, vernichtet zu werden droht, um einige 1000 Gulden wohlfeiler verschafft werde, oder aber diese Familien genöthigt seien, einen langwierigen Prozeß zu Vertheidigung ihrer Ansprüche zu unternehmen.

Sicherlich will aber die K. Staats-Regierung den Ruin der Staats-Angehörigen nicht, und mein Client hofft, daß, wenn dieselbe Kenntniß erhält von der ungünstigen Lage, in welche er durch die unmittelbare Nähe der Festungswerke kommt, sowie von der Abweichung des Angebots der Gütererwerbungs-Commission von der Schätzung ihrer eigenen Sachverständigen, sie ihre Verwendung zu seinen Gunsten werde eintreten lassen. Er hofft dies um so mehr, als die K. Staats-Regierung auch bei den oben erwähnten Eisenbahn-Prozessen gezeigt hat, daß sie billigen Anforderungen entgegen zu treten nicht gewillt ist, indem sie bereits ein Drittel dieser Processe im Vergleichswege durch Verwilligung genügenderer Ersatzsummen erledigt hat.

§. 1.

Ich habe bereits angeführt, daß nach richtiger Annahme von einer Anwendung des §. 30 der Verfassungs-Urkunde auf Bundeszwecke nicht die Rede sein kann.

Digitized by Google

Ebenſowenig wäre eine Expropriation rechtlich zuläſſig geweſen „auf Grund des §. 16 des von der Militär-Commiſſion in Frankfurt erlaſſenen, von der K. württ. Regierung genehmigten Baureglements, nach welchem

„„der Feſtungsbau in jeder geſetzlichen Beziehung wie ein Staatsbau zu betrachten und für denſelben von der Feſtungsbau-Direktion alle diejenigen Berechtigungen in Anſpruch zu nehmen ſind, welche nach den Landes-Geſetzen für Staatsbau ertheilt und zuläſſig ſind.““ (Votum S. 6.)

da weder die Bundesmilitär-Commiſſion in Frankfurt Geſetze für Württemberg zu geben, noch die Königl. Staats-Regierung ohne landſtändiſche Zuſtimmung das beſtehende Recht abzuändern befugt iſt. Allein mein Client überzeugte ſich ſpäter, daß ein Anrufen des K. Geheimenraths ein vergebliches Unternehmen ſein würde, und er verſtand ſich deshalb bei den von der Gütererwerbungs-Commiſſion eingeleiteten Unterhandlungen dazu, die von der letzteren für den Hausgarten angebotene Abſchlagszahlung anzunehmen, unter dem Vorbehalt aller ſeiner Rechts-Zuſtändigkeiten, namentlich des Rechts, ſeine Mehrforderung im ordentlichen Rechtswege weiter verfolgen zu dürfen.

Von dieſem Recht macht er nunmehr Gebrauch, indem er ſich zu Begründung ſeines Anſpruchs Folgendes vorzutragen erlaubt:

§. 2.

Vor allem habe ich die hinſichtlich der Entſchädigung in rechtlicher Beziehung geltenden Grundſätze einer Prüfung zu unterwerfen, da die Gütererwerbungs-Commiſſion hauptſächlich durch ihre irrigen Rechts-Anſichten veranlaßt wurde, die von meinem Clienten begehrte Entſchädigung zu verweigern.

Die Commiſſion verſteht unter der vollen Entſchädigung, wovon der §. 30 der Verfaſſungs-Urkunde ſpricht, den wahren Werth der Grundſtücke, (Votum S. 2.) und nimmt hiemit als identiſch: Marktpreis, laufender Preis, (ib. S. 2. 8. 9. 10. 15.) gewöhnlicher Preis, (ib. S. 14.) gemeiner Werth, (ib. S. 4.) laufender Werth. (ib. S. 7.)

Dieſer wahre Werth ſoll nach Anſicht des Votums ermittelt werden vor allem durch „die laufenden Preiſe (Verkaufs-Preiſe) ähnlich gelegener Grundſtücke; (ib. S. 4.) in Ermanglung ſolcher durch die Pacht-Erträge; (ib. S. 3. 4.) wo aber auch die Pacht-Erträge nicht genügend bekannt ſind, durch förmliche Ertrags-Berechnungen, (ib. S. 4.) nämlich durch Berechnung des reinen Ertrags (der Bodenrente) aus dem Grundſtück nach Abzug aller Unkoſten. (ib. S. 2. 3.).

Da aber „der Preis nutzbarer Dinge, alſo auch der Preis von Feldgütern, Obſt- und Gemüſe-Gärten, zwiſchen Käufer und Verkäufer ſich dadurch regelt, daß dieſe den reinen Gewinn (Bodenrente) aus denſelben nach Abzug aller Unkoſten zu Grunde legen und ihn nach dem gewöhnlichen Zinsfuß in Capital veranſchlagen,“ (ib. S. 2.) da ferner „die Pacht von Grundſtücken in einem Verhältniß zu dem Kaufpreis ſteht, das durch den gewöhnlichen Zinsfuß bedingt wird,“

Digitized by Google

(ib. S. 3.) so ist es immer nur der Reinertrag oder die Bodenrente eines Grundstücks, wornach sich der Ansicht des Votums zufolge dessen wahrer Werth bestimmt, und Kauf- und Pacht-Verträge sind nur das Mittel zur Eruirung dieses wahren Werths.

Allein diese Annahme beruht nicht minder auf Irrthum, als die weitere Behauptung: daß der deutsche Bund berechtigt wäre, die den Güterbesitzern schuldige Entschädigung in natura, statt in Geld, zu leisten, und daß nach Grundsätzen des römischen Rechts der Besitzer eines Grundstücks es sich gefallen lassen müßte, daß ihm von seiner Entschädigungs-Summe der Werth derjenigen Vortheile in Abzug gebracht werde, welche ihm aus Veranlassung des Unternehmens, das zur Expropriation nöthigt, erwachsen, wie z. B. durch Steigerung des Werths der angrenzenden Grundstücke. (Votum S. 7.)

Der gemeine Werth eines Grundstücks beurtheilt sich weder nach seinem Durchschnitts-Ertrag, noch nach den Kaufpreisen anderer Grundstücke, sondern nach dem „Geldbetrag, um welchen es verkauft werden kann." Allerdings kommt die Ertragsfähigkeit auch in Betracht, aber nicht ausschließlich, sondern ebenso auch die „Verhältnisse der Lage" und anderes. „Grundstücke, die sich zur Anlage eines Gartens oder zu Bauplätzen eignen, werden gemeinhin höher bezahlt, als andere. Wer mehr dafür bezahlt hat, als für gleich gute Grundstücke in anderer Lage, kann darauf rechnen, dieses Mehr bei etwaigem Wiederverkauf wieder zu bekommen." „Ein zum Bauplatz geeignetes Grundstück von geringer Ertragsfähigkeit kann einen zehnfach höhern gemeinen Werth haben, als ein anderes von gleichem Umfange und ausgezeichneter Bonität. Eben so haben Verhältnisse der Bevölkerung, der Communikations-Mittel, des Geldverkehres, der Gelegenheit zu andern Unternehmungen, der Gebundenheit oder Ungebundenheit der Güter u. s. w. mehr oder minder großen Einfluß." „Handelt es sich von der Verbindlichkeit, den Werth einer entzogenen Sache zu erstatten, so hat man das „verkauft werden können" so aufzufassen, daß soviel zu bezahlen ist, als der Besitzer erhalten würde, wenn die Sache zu kaufen gesucht würde."

Ich lege, um die Commission zu überzeugen, die Ausführung eines unserer ausgezeichnetsten Rechts-Lehrer, Seuffert, (Blätter für Rechts-Anwendung 1844. Nr. 2. Beil. X.) über die vorliegende Frage im Anschluß bei.

Der §. 30 der Verfassungs-Urkunde berechtigt aber nicht blos zu Forderung des gemeinen Werths, sondern zu Forderung voller Entschädigung, oder, was gleich bedeutend ist, des Interesse. Nach Maßgabe dieser Bestimmung kann, wie Mohl (Staatsrecht, zweite Aufl. I. S. 402. und S. 406. N. 13.) bemerkt, „als entschieden angesehen werden, daß nicht nur der Werth, welchen das vom Staate in Anspruch genommene Privatrecht im allgemeinen Verkehre hat, sondern auch derjenige, welchen es für die besonderen ökonomischen Verhältnisse des Eigenthümers hat, bezahlt werden muß." (Vergl. auch: Hänel vom Schadenersatze S. 84. f. Wening-Ingenheim, die Lehre vom Schadenersatze 1841. S. 273. f. Schäman, Lehre vom Schadenersatze Thl. II. S. 85. f. *Wehrn* doctr. de damno S. 349. f.).

Digitized by Google

Ueber die Richtigkeit dieſer Auslegung kann nach klaren Beſtimmungen unſerer Geſetze kein Zweifel obwalten. Ein ganz hieher gehöriges Beiſpiel findet ſich in L. 22. §. 1. D. 9, 2.: Item causae corpori cohaerentes aestimantur, si quis ex comoedis, aut symphoniacis, aut gemellis, aut *quadriga*, *aut ex pari mularum*, unum, vel unam occiderit: non solum perempti corporis aestimatio facienda sit, *sed et ejus ratio haberi debet, quo caetera corpora depretiata sunt.* Wenn alſo von einem Viergeſpann Ein Thier getödtet wird, ſo berechnet ſich die Entſchädigung nicht blos nach dem Werth des getödteten Thiers, ſondern es muß auch der Minderwerth der drei übrig gebliebenen Thiere erſetzt werden. Dies iſt denn auch ganz vernünftig; ſo vernünftig, als daß derjenige, welcher mir von einem neuen Rock einen Zipfel abſchneidet, nicht blos den Werth dieſes Zipfels, nach der Elle berechnet, erſetzen muß, ſondern auch den mir am Rock ſelbſt zugefügten Schaden. (Vergl. auch: Beobachter v. 1844. Nr. 118. S. 470. f. Nr. 119. S. 475. Nr. 161. S. 641. f. Nr. 162. S. 645. f. Nr. 181. S. 721. f. Nr. 182. S. 725. f. Nr. 186. S. 741. f. Nr. 187. S. 745. f. Nr. 190. S. 760.).

Man muß daher, will man die meinem Clienten für Entziehung ſeines Gartens gebührende Entſchädigung richtig ermitteln, die Frage ſo formuliren: was verliert ſein ganzes Anweſen an Werth durch die Entziehung des Gartens? Oder: was würde er nach ſeinen ökonomiſchen und gewerblichen Verhältniſſen für dieſen Garten bezahlen, falls er ihn zu ſeinem Anweſen hinzuzukaufen wünſchte?

Bedenkt man nun, daß der fragliche Garten vom beſten Boden und aufs trefflichſte angelegt iſt; daß er die reizendſte Lage ganz in der Nähe der Stadt hat, und auf der einen Seite, was nicht nur die Annehmlichkeit ſeines Beſitzes überall ſehr erhöht, ſondern auch wegen der Leichtigkeit der Bewäſſerung vom größten Werth iſt, an dem Blaufluß ſich hin erſtreckt; bedenkt man ferner, daß er auf der andern Seite von der Straße begrenzt wird, und weſtlich unmittelbar an das Wohngebäude grenzt, ſomit von drei Seiten frei und für den Kupferhammer aufs vortheilhafteſte gelegen iſt; bedenkt man, daß, weil mein Client wegen der Entfernung ſeines Kupferhammers und ſeines Fabrik-Geſchäfts von der Stadt nothwendig auf ſeinem Anweſen wohnen muß, er und ſeine Familie eines Theils für ihre Erholungs-Stunden auf dieſen Garten angewieſen ſind, anderntheils ihm ein Garten zum Zweck der Gewinnung ſeiner häuslichen Bedürfniſſe unentbehrlich iſt; bedenkt man, daß dieſer Garten ein verhältnißmäßig großes, aufs ſchönſte arrondirtes Gut iſt, und nicht die mindeſte Laſt oder Dienſtbarkeit darauf ruht; bedenkt man, daß nach der Lage des Kupferhammers die Erwerbung eines andern Haus-Gartens eine reine Unmöglichkeit iſt; bedenkt man, daß der Garten aufs trefflichſte zu Bauplätzen oder zu Ausdehnung der Fabrik-Gebäude, wozu überdies nirgends ſonſt Raum vorhanden iſt, ſich eignet; bedenkt man, daß der künftige Hauptbahnhof der Eiſenbahn aller Wahrſcheinlichkeit nach nur auf eine Entfernung von höchſtens acht Minuten angelegt werden wird; bedenkt man, daß rechts und links in der nächſten Nähe des Guts die Hauptſtraßen an den obern und untern Rhein ſich hinziehen; bedenkt man endlich die für reine Vergnügungs-Gärten neuerdings bezahlten Preiſe, indem z. B. erſt vor

Digitized by Google

ganz kurzer Zeit von der hiesigen Stadt für den Sulzer'schen und Wiest'schen Garten an der Donau gegen 6000 fl. pr. Morgen bezahlt wurden, — bedenkt man dies Alles, so wird es keine zu hohe Forderung sein, wenn mein Client 18 kr. für den Quadrat-Schuh seines Gartens oder 11520 fl. für den Morgen verlangt; denn mindestens um diesen Betrag ist der Kupferhammer durch die Hinwegnahme des Gartens für jeden Käufer weniger werth geworden.

Die Commission hat dem Kläger jedoch nur eine Abschlags-Zahlung von 12000 fl. im Ganzen bewilligt.

Auf die total unrichtigen Voraussetzungen des Votums (S. 16.): daß der Kl. „selbst erst einen Theil des Gartens hinzugekauft habe, und Güter genug in der Nähe liegen, die er für verhältnißmäßig sehr geringe Preise kaufen und wieder zu einem Garten einrichten könnte," glaube ich hier nicht näher eingehen zu müssen.

§. 3.

Ein weiterer Entschädigungspunkt ist folgender:

Ich habe schon oben von der ungünstigen Lage des Kupferhammers gesprochen, in welche dieser durch die unmittelbare Nähe der Wall-Linie versetzt wird. Man kann sich einen Begriff davon durch Vergleichung der Situations-Karte Nr. 1., welche den Grundriß des Schwenk'schen Anwesens gibt, mit den Karten Nr. 2 — 5 machen. Nr. 2 zeigt die Aussicht aus einem Fenster des Wohnhauses über den Hausgarten gegen die Stadt; Nr. 3 die Ansicht des Wohnhauses und der übrigen Gebäulichkeiten, wenn man von der Stadt kommt. Setzt man nun Nr. 4 so vor Nr. 2 und 3, daß die Buchstaben A. und B. auf den Zeichnungen unter einander zu stehen kommen und die untern Ecken der Zeichnungen auf einander fallen, so hat man die Ansicht, wie in Zukunft der Wall, welcher nach der Linie A. B. auf Nr. 1 durch den Hausgarten läuft, sowohl die Aussicht vom Hause gegen die Stadt, als auch die Ansicht des Hauses, wenn man von der Stadt kommt, verdeckt.*) Müßte das Schwenk'sche Anwesen schon hiedurch sehr an seinem Werthe verlieren, so geschieht dies in noch weit höherem Maße durch die Abschneidung des nahen Wegs nach der Stadt, mit welcher der Kläger wegen Abholung und Verladung von rohen und fabricirten Producten täglich in Communication stehen muß, durch die unheimliche Nähe der Pulver-Magazine, durch die Schleußen-Einrichtung und durch die gewisse Aussicht der Demolirung der Gebäulichkeiten im Fall des Ausbruchs eines Kriegs, wovon schon oben die Rede gewesen ist.

Ich glaube, daß mein Client für diesen Verlust an seinem Vermögen Ersatz ansprechen kann, will aber vorderhand noch hievon absehen und nur einen dritten Punkt geltend machen, nämlich den schon erwähnten Beschluß der Bundes-Militär-Commission zu Frankfurt v. 26. Mai 1845. (Beil. VI.)

---

*) Nr. 4 ist in der Anlage weggefallen, und dafür die Zeichnung 2ᵇ und 3ᵇ gegeben.

Digitized by Google

Hiernach hat der deutſche Bund durch eine ſeiner Behörden auf's empfindlichſte in die gewerblichen Verhältniſſe des Klägers eingegriffen. Nicht nur geſtattet die Militär-Commiſſion, und zwar „ohne alle Conſequenz für etwa vorkommende anderweitige Fälle der Art," die beabſichtigte Erbauung eines zweiten Stockwerkes auf das auf der Karte Nr. 1 mit lit. c, bezeichnete Gebäude blos ſo, daß es nicht anders als in Fachwänden und mit Backſteinen zur Ausführung gelangen darf, ſondern auch „jedenfalls nur gegen Verzichtleiſtung auf jede Vergütung für Kriegsſchaden und gegen die Verbindlichkeit zu einem im Kriegsfalle etwa nothwendigen Wiederabbruch."

Abgeſehen davon, daß eine Aufführung in Fachwänden bei der ſtarken Erſchütterung, welche das Hammerwerk verurſacht, nicht von Dauer ſein kann, ſo iſt klar, daß dem Kläger durch jenen Beſchluß für die Zukunft die Möglichkeit benommen iſt, irgend eine nothwendige Verbeſſerung ſeiner Unternehmungen oder eine Veränderung an ſeinen bisherigen Gebäulichkeiten, wie viel weniger eine Ausdehnung ſeines Geſchäftsbetriebs, durchzuführen. Und doch kann bei den Fortſchritten, welche die Induſtrie tagtäglich macht, über kurz oder lang eine ſolche Aenderung von ihm vorgenommen werden müſſen. Iſt nun dieſe Aenderung unmöglich geworden, ſo iſt zugleich über das ganze Schickſal ſeiner gewerblichen Unternehmungen entſchieden, weil ein Fabrikant oder größerer Gewerbsmann, deſſen Einrichtungen hinter denen anderer Fabrikanten zurückbleiben, mit dieſen fortan Concurrenz zu halten außer Stande iſt.

Noch vor Kurzem, ehe Kläger die vielen Widerwärtigkeiten kannte, welche der Feſtungsbau für ihn im Gefolge hatte, hätte er ſich nicht entſchließen können, ſeinen Kupferhammer um die Summe von 100,000 fl. abzutreten. Auch jetzt noch kann er ihn nicht viel niedriger taxiren.

Bis jetzt konnte er über ſein Hammerwerk, welches das großartigſte Unternehmen der Art in Württemberg iſt, wie über ſein ſonſtiges Eigenthum nach Belieben ſchalten und walten, und war in der Ausübung ſeines Geſchäfts nirgends beſchränkt. Darf er aber in der Folge keine Veränderungen, Erweiterungen und Neubauten mehr vornehmen, ſo wird ſein Geſchäft dadurch ganz werthlos. Mindeſtens muß er annehmen, daß für ſein Hammerwerk, wenn es, mit den fraglichen Beſchränkungen behaftet, zum Verkauf ausgeſetzt wird, 50,000 fl. weniger erlöst werden würden, als er ohne ſolche Beſchränkungen erlöſen würde.

In rechtlicher Beziehung aber kann es überall keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die fragliche Beſchränkung unter den Begriff der Expropriation falle, zumal nachdem ſich auch die Kammer der Abgeordneten in der 67. Sitzung vom 28. Juni 1845 zufolge des Berichts in dem Schwäbiſchen Merkur v. 30. ged. Monats (Beil. VII.) auf die Beſchwerde in Beil. VI. in dieſem Sinn ausgeſprochen hat.

§. 4.

Schließlich habe ich nur noch Ein Bedenken zu beſeitigen.

Nach dem Votum (S. 6.) iſt „die K. Württ. Regierung von der expropriirenden Behörde verſchieden," d. h. die Güter-Erwerbung geſchieht im Namen und für Rechnung des deutſchen

Digitized by Google

Bundes. Allein der deutſche Bund hat die beſondere Eigenſchaft, daß er nur exiſtirt, wenn und ſofern er die Abtretung von Eigenthum verlangt, dagegen nicht zu exiſtiren ſcheint, wenn man Entſchädigung von ihm für die vorgegangene Expropriation im Wege Rechtens begehren will, indem es kein Bundes-Gericht gibt, noch in Württemberg ein Gericht aufzufinden iſt, vor welchem der deutſche Bund als ſolcher ſeinen ordentlichen Gerichtsſtand hätte.

Allein unmöglich kann in einem ſolchen Fall der Weg zum Richter ganz abgeſchnitten ſein, und es hat, da nach dem von der K. Regierung genehmigten Baureglement der Feſtungsbau in jeder geſetzlichen Beziehung wie ein Staatsbau zu betrachten iſt, ſowie nach dem Vorgang mit dem Beſitzer der untern Bleiche, Guſtav Kiderlen, die K. Kriegs-Verwaltung für den deutſchen Bund einzutreten.

§. 5.

Unter Beziehung auf Vorſtehendes bitte ich Einen K. Gerichtshof, indem ich mich durch die anliegende Vollmacht, beziehungsweiſe Subſt. Vollmacht (Beil. VIII. u. IX.) als Anwalt des Klägers ausweiſe:

Ein Königl. Gerichtshof wolle zu Recht ausſprechen, daß die Königl. Kriegs-Verwaltung verbunden ſei,

a. dem Kläger die Differenz zwiſchen den ihm auf Abſchlag bezahlten 12000 fl. und der von ihm für die abgetretene Gartenfläche verlangten Summe von 11520 fl. pr. Morgen, nebſt Verzugs-Zinſen zu 5% von Mittheilung gegenwärtiger Klage an,
b. die in §. 3. berechneten 50000 fl., gleichfalls nebſt Verzugs-Zinſen von dem eben gedachten Tage an zu bezahlen,
c. alle Koſten und Sporteln gegenwärtigen Rechtsſtreits allein zu tragen.

§. 6.

Schließlich macht Kläger der Beklagten den Vorſchlag, ſein ganzes Anweſen um einen billigen noch näher zu beſtimmenden Kaufpreis an ſich zu kaufen.

Verehrungsvoll ꝛc.

Digitized by Google

Beil. VI.

Donaukreis.

Oberamt Ulm.

Ulm.

Beſchwerde von Seiten des Johannes Schwenk zum Kupferhammer, die Expropriation eines Theils ſeines Anweſens für die Bundesfeſtung Ulm betreffend.

Den 5. Juni 1845.

(mit Beil. A. und B.)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Der Unterzeichnete, deſſen Güter theilweiſe zu den Zwecken der Bundesfeſtung Ulm von der Güter-Erwerbungs-Commiſſion in Anſpruch genommen worden ſind, befindet ſich, gegenüber von andern Güterbeſitzern, in einer ganz ausnahmsweiſen Lage. Es handelt ſich bei ihm nicht von der Abtretung einzelner Aecker- oder Gartenſtücke, an deren ſtatt er andere Feldſtücke von ungefähr gleicher Güte wieder erwerben könnte. Würden blos ſolche Beſitzungen von ihm begehrt werden, ſo würde er im Hinblick auf die Umſtände ſich ohne weitere Weigerung fügen, obſchon die Abtretung den Verluſt von Annehmlichkeiten oder ſelbſt von Vortheilen für ihn zur Folge haben möchte. Allein von ihm wurde nicht die Abtretung ſolcher auf der Markung zerſtreuter Güterſtücke, ſondern die Abtretung der ſein Hammerwerk, auf deſſen freiem und ungeſtörtem Betrieb ſeine und ſeiner Familie Exiſtenz beruht, umgebenden Güterſtücke verlangt. Einen ſolchen Verluſt muß der Unterzeichnete in jeder Beziehung als ein Unglück betrachten, weil ihm, abgeſehen davon, daß er, wegen der Entfernung ſeines Anweſens von der Stadt, ſeinen Garten zu Gewinnung ſeiner häuslichen Bedürfniſſe nothwendig bedarf, dadurch jede Möglichkeit benommen wird, ſein Etabliſſement, wenn die Umſtände dies erheiſchen, zu erweitern.

Noch ungünſtiger aber iſt die Lage des Unterzeichneten dadurch geworden, daß die Wälle und Feldbruſtwehren der Feſtung in der unmittelbarſten Nähe ſeiner Gebäulichkeiten vorübergeführt werden ſollen.

Hievon hat derſelbe ſchon lange den Nachtheil befürchtet, daß es ihm in Zukunft nicht einmal mehr möglich ſein würde, irgend eine nothwendige Verbeſſerung ſeiner Unternehmungen oder eine Veränderung an ſeinen bisherigen Gebäulichkeiten, wie viel weniger eine Ausdehnung ſeines Geſchäftsbetriebs, durchzuführen. Und doch kann bei den Fortſchritten, welche die Induſtrie tagtäglich macht, über kurz oder lang eine ſolche Aenderung von ihm vorgenommen werden müſſen. Iſt nun dieſe Aenderung unmöglich geworden, ſo iſt zugleich über das ganze Schickſal ſeiner gewerblichen Unternehmungen entſchieden, weil ein Fabrikant oder größerer Gewerbsmann, deſſen Einrichtungen hinter denen anderer Fabrikanten zurückbleiben, mit dieſen fortan Concurrenz zu halten außer Stande iſt.

Digitized by Google

Was er aber bisher nur befürchtet hat, ist in neuester Zeit zur vollen Gewißheit geworden. Wie aus dem anliegenden Beschluß der Bundes-Militair-Commission zu Frankfurt a. M. vom 26. v. M. (Beil. A.) ersichtlich ist, so hat diese Commission auf sein bei der städtischen Behörde dahier eingereichtes Gesuch um Erlaubniß zu Erbauung eines zweiten Stockwerks auf sein Fabrikgebäude, wie es daselbst heißt, „ohne alle Consequenz für etwa vorkommende anderweitige Fälle der Art," zwar genehmigt, „daß die beabsichtigte Erbauung eines zweiten Stockwerks auf das fragliche Gebäude zur Ausführung gelangen könne" jedoch dabei vorgeschrieben, „daß dies blos in Fachwänden und mit Backsteinen zu geschehen habe, was so ziemlich einer Verweigerung des Bauwesens gleichkommt, da bei der heftigen Erschütterung, welche ein Hammerwerk verursacht, nur massive Wände die erforderliche Sicherheit darbieten.

Wenn überdem in dem gedachten Beschluß vom 26. v. M. vorgeschrieben wird, daß dieses Bauwesen „jedenfalls nur gegen Verzichtleistung auf jede Vergütung für Kriegsschaden und gegen die Verbindlichkeit zu einem im Kriegsfalle etwa nothwendigen Wiederabbruch, worüber der Eigenthümer einen entsprechenden Revers auszustellen habe," gestattet werden solle, so zeigt sich vollends, in welch besonderer Lage der Unterzeichnete sich befindet. Denn nicht nur, daß ihm bei beabsichtigten Verbesserungen seines Etablissements zur Bedingung gemacht werden will, diese Verbesserungen bei einem ausbrechenden Kriegslärm der Zerstörung zu opfern, wodurch sein Etablissement, wie man leicht erkennt, zum größten Theil werthlos wird, da eben auf solchen Verbesserungen die Möglichkeit der Concurrenz für ihn beruht, so hat er ferner mit Grund zu besorgen, daß eine gleiche Zerstörung auch seine bisherigen Gebäulichkeiten treffen würde; wie es denn auch nur weniger militärischer Einsicht bedarf, um klar zu sehen, daß im Fall eines Kriegs feste Gebäude, welche hart an die Festungswerke stoßen und dem Feind einen sichern Anhaltspunkt zu seinen Operationen gewähren würden, dem Boden gleich gemacht werden müßten. Und an wen sollte er sich in einem solchen Falle wegen Schadloshaltung wenden, da die Staats-Regierung die Verantwortlichkeit für die von Bundeswegen erfolgende Anordnung der Niederreißung jener Gebäude wahrscheinlich von sich ablehnen, und der deutsche Bund schwerlich eine Verbindlichkeit zur Entschädigung zugeben würde, im Fall der Weigerung aber dem Unterzeichneten kein Mittel gegeben wäre, zu seinem Recht zu gelangen, weil für den deutschen Bund kein Bundesgericht eingesetzt ist, Landesgerichte aber schwerlich von ihm als competent anerkannt werden würden?

Unter solchen Umständen wird es nur als natürlich erscheinen, daß der Unterzeichnete, als zuerst das Verlangen von Abtretung an ihn gestellt wurde, nicht nur höhere Preise, als welche für gewöhnliche Güterstücke bewilligt worden waren, begehrte, sondern auch zur Bedingung machte, daß er in der freien Benützung seines Guts und in Anbringung neuer Verbesserungen zur Emporbringung seines Gewerbes in keiner Weise verhindert werden dürfe, sowie daß ihm sichere Garantie für die Leistung vollen Ersatzes eines ihm im Falle eines Kriegs oder wegen eines zu befürchtenden Kriegs in Beziehung auf irgend eine seiner Gebäulichkeiten — zugehenden Schadens bestellt werde.

Als die Güter-Erwerbungs-Commission auf diese Bedingungen einzugehen sich weigerte, widersprach der Unterzeichnete, zur Abtretung gesetzlich verbunden zu sein, und es muß auch dieser Widerspruch als vollkommen begründet erscheinen, weil

1. der §. 30 der Verfassungs-Urkunde nur dem Staat oder Corporationen ein Zwangsrecht auf Abtretung von Eigenthum einräumt, unter Staat aber einzig der württembergische Staat, und nicht der deutsche Bund verstanden werden kann, und dies zwar um so weniger, als nach der Bestimmung des §. 30 der Verfassungs-Urkunde das Recht zu expropriiren, von der Verbindlichkeit des Staats, sich in dem Fall wenn ein Streit über die Summe der Entschädigung entsteht und der Eigenthümer sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen will, „im ordentlichen Rechtswege" von dem Eigenthümer auf Entschädigung belangen zu lassen, untrennbar ist, während in Württemberg kein Gericht aufzufinden ist, vor welchem der deutsche Bund als solcher seinen ordentlichen Gerichtsstand hätte; weil

Digitized by Google

2. auch der §. 3 der Verfaſſungs-Urkunde im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, indem

a) weder ein Bundesbeſchluß, welcher den deutſchen Bund zu zwangsweiſer Erwerbung von Grund und Boden auf Ulmer Markung zu den Zwecken der zu erbauenden Bundesfeſtung ermächtigte, bekannt gemacht worden iſt; noch

b) ein ſolcher Beſchluß, wenn er auch promulgirt wäre, verbindende Kraft haben könnte. Denn

α) in §. 3 der Verfaſſungs-Urkunde wird nur ſolchen organiſchen Beſchlüſſen der Bundes-Verſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands, oder die **allgemeinen** Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen, verbindende Kraft zugeſchrieben, während bei der Frage von der Verbindlichkeit der Güter-Abtretung zu Zwecken der Bundesfeſtung Ulm es ſich weder von einem die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands, noch von einem die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffenden Beſchluß, ſondern nur von einer einen Theil der württembergiſchen Staatsbürger ausnahmsweiſe betreffenden Verbindlichkeit handelt. — Abgeſehen hievon konnte ferner

β) ein für Württemberg gültiger Beſchluß der Bundes-Verſammlung auch darum nicht zu Stande kommen, weil ein Beſchluß, wie der vorliegende, welcher nicht nur eine organiſche Bundeseinrichtung bezweckt, ſondern auch einzelnen Bundesgliedern, beziehungsweiſe deren Unterthanen, beſondere Leiſtungen zumuthet (Mohl Staatsrecht 2te Aufl. II. S. 686. N. 15. Zöpfl Grundſätze des Staatsrechts 1841. S. 276 f.) zu ſeinem Zuſtandekommen jedenfalls Stimmeneinheit aller Bundesglieder vorausſetzt, Württemberg aber, wegen der entgegen ſtehenden Beſtimmung des §. 30 der Verfaſſungs-Urkunde, zu einem ſolchen Beſchluß zuzuſtimmen nicht ermächtigt war, folglich die von Seiten Württembergs ertheilte Zuſtimmung, zumal in Gemäßheit des §. 85 der Verfaſſungs-Urkunde, wornach „ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen keine neue Laſt auf die Angehörigen des Königreichs übernommen, und keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden kann, als nichtig erſcheinen muß, womit die Gültigkeit des ganzen Bundesbeſchluſſes, da dieſer weſentlich durch Stimmeneinhelligkeit und, was ſich von ſelbſt verſteht, durch Gültigkeit der abgegebenen Stimmen bedingt iſt, wenigſtens gegenüber von Württemberg von ſelbſt zuſammen fällt.

Endlich hat

γ) nach klarer Vorſchrift des §. 3 der Verfaſſungs-Urkunde in Anſehung der Mittel zu Erfüllung der durch organiſche Beſchlüſſe der Bundes-Verſammlung begründeten Verbindlichkeiten die verfaſſungsmäßige Mitwirkung der Stände einzutreten.

Es hätten alſo die Stände die Expropriation als Mittel zu Ausführung des Bundesbeſchluſſes gut heißen müſſen, ehe daſſelbe gegenüber von Württembergiſchen Staatsbürgern in Anwendung gebracht werden konnte.

Die Güter-Erwerbungs-Commiſſion hingegen nahm, wie aus dem anliegenden Schreiben vom 24. Februar 1845 (Beil. B) hervorgeht, dieſes Recht der Expropriation für ſich in Anſpruch, indem ſie ſich darauf berief:

> „Die Königliche Regierung habe den Bundesbeſchluß über Anlegung einer Bundesfeſtung zu Ulm in Gemäßheit der Beſtimmung in §. 3 der Verfaſſungs-Urkunde, nach welcher alle organiſchen Beſchlüſſe der Bundes-Verſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands, oder die allgemeinen Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen, nach der Verkündigung von Seiten des Königs auch für Württemberg verbindende Kraft haben, — nicht nur unter dem 24. März 1842 (Reg.-Bl. S. 221) öffentlich verkündigt, — ſie habe auch in dem von ihr mit genehmigten Feſtungsbau-Reglement, nach deſſen Inhalt die Güter-Erwerbungs-Commiſſion im Namen des Durchlauchtigſten Bundes nach den beſtehenden **Expropriations-Geſetzen** die Grundſtücke für den Feſtungsbau zu erwerben habe, den hieſigen Feſtungsbau für einen Staatsbau noch beſonders erklärt, und mit allen Rechten eines ſolchen begabt."

Digitized by Google

Obſchon nun zwar der Unterzeichnete mit der Güter-Erwerbungs-Commiſſion ſich ſpäter wegen Abtretung ſeines Gartens verſtändigt hat, ſo glaubte er dennoch deren Anſprüche auf ein im Namen des deutſchen Bundes auszuübendes Expropriations-Recht nicht übergehen zu dürfen, weil die Frage: ob der deutſche Bund, im directen Widerſpruch mit der Verfaſſungs-Urkunde und mit Umgehung der Stände, ein Expropriations-Recht gegen württembergiſche Bürger anſprechen dürfe? eine der für unſere öffentlichen Verhältniſſe inhaltsſchwerſten iſt, welche in langer Zeit in Anregung gekommen iſt, und weil Eine hohe Kammer wohl von ſelbſt Veranlaſſung nehmen dürfte, zur Wahrung der Verfaſſung und der württembergiſchen Staatsbürger in dieſer Beziehung diejenigen Schritte zu thun, welche der Lage der Sache angemeſſen ſein dürften.

Im Uebrigen aber erlaubt ſich der Unterzeichnete, da aus dem Vorſtehenden erſichtlich iſt, in welcher Weiſe gegen ſeinen Willen eine unmittelbare Bundespolizei in ſeine gewerblichen Verhältniſſe eingegriffen hat, und in welcher Weiſe durch den Feſtungsbau die Forteriſtenz ſeines ganzen Geſchäfts bedroht iſt, ohne daß er irgendwie Erſatz für den ihn jetzt oder ſpäter durch den Feſtungsbau und deſſen Folgen treffenden Schaden, mit Sicherheit zu erwarten hat, — Beſchwerde bei Einer hohen Kammer zu erheben, indem er bittet:

entweder zu erwirken, daß die Bundes-Militär-Commiſſion nicht weiter befugt ſei, ihn Baubeſchränkungen zu unterwerfen, wovon die württembergiſchen Baupolizei-Geſetze nicht das mindeſte enthalten,

oder aber, daß ihm wegen des ihm in Folge jener Beſchränkungen zugehenden pecuniären Schadens Erſatz geleiſtet, ſowie Sicherheit für den Fall beſtellt werde, wenn ſeine Gebäulichkeiten auf Anordnung des Commando der Bundesfeſtung Ulm bei bevorſtehendem Ausbruch oder bei Ausbruch eines Kriegs abgetragen werden müßten.

Hiebei glaubt der Unterzeichnete auch den Einwurf nicht befürchten zu müſſen, daß er den durch die Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Inſtanzengang nicht eingehalten habe, weil die fragliche Anordnung gar nicht von einer vaterländiſchen Behörde, von welcher ihm das Recht der Beſchwerde an höheren Stellen zuſtünde, ſondern von einer Bundesbehörde, gegen welche ein derartiger Recurs kaum als zuläſſig erachtet werden würde, ausgegangen iſt.

In tiefſter Verehrung verharrend

Einer hohen Kammer

ganz gehorſamſter

Joh. Schwenk,

zum Kupferhammer.

Digitized by Google

Beil. A.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1845.

In Erledigung des Berichts vom 8. d. M. Nr. 605 findet die Militair-Commission, unter Rückstellung der Originalbeilagen und ohne alle Consequenz für etwa vorkommende anderweitige Fälle der Art, hiemit zu genehmigen, daß die beabsichtigte Erbauung eines zweiten Stockwerkes auf das bezeichnete, dem Kupferhammer-Besitzer Schwenk gehörige Gebäude, jedoch blos in Fachwänden und mit Backsteinen zur Ausführung gelangen könne, und jedenfalls nur gegen Verzichtleistung auf jede Vergütung für Kriegsschaden und gegen die Verbindlichkeit zu einem im Kriegsfalle etwa nothwendigen Wiederabbruch, worüber der Eigenthümer einen entsprechenden Revers würde auszustellen haben.

Im Namen der Militair-Commission der deutschen Bundes-Versammlung der Präsidirende ex subst.:

gez.: From.

Beil. B.

Die Güter-Erwerbungs-Commission für den Festungsbau auf K. W. Staatsgebiete an Herrn Johann Schwenk, Besitzer des Kupferhammers in Ulm.

Ulm, den 24. Februar 1845.

Auf das von Ihrem Herrn Sohne Eduard in Vollmachts-Namen von Ihnen vorgetragene Bedenken, ob der durchlauchtigste deutsche Bund bei Entschädigungs-Ansprüchen an ihn aus dem Grunderwerbe für den Festungsbau dahier bei den inländischen Landesgerichten, namentlich bei dem hiesigen Königlichen Oberamtsgerichte Recht zu geben und zu nehmen habe, gibt man Ihnen Folgendes zu erkennen.

Die Königliche Regierung hat den Bundesbeschluß über Anlegung einer Bundesfestung zu Ulm in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 3 der Verfassungs-Urkunde, nach welcher alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nach der Verkündigung von Seiten des Königs auch für Württemberg verbindende Kraft haben, — nicht nur unter dem 24. März 1842 (Reg.-Blatt vom Jahr 1842. S. 221) öffentlich verkündigt, — sie hat auch in dem von ihr mit genehmigten Festungsbau-Reglement, nach dessen Inhalt die Güter-Erwerbungs-Commission im Namen des durchlauchtigsten Bundes nach den bestehenden Expropriations-Gesetzen die Grundstücke für den Festungsbau zu erwerben hat, den hiesigen Festungsbau für einen Staatsbau noch besonders erklärt, und mit allen Rechten eines solchen begabt.

In Folge dieses hat sie eine eigene Festungsbau-Direktion, und in der Person des hiesigen Ober-Amtmanns einen besonderen Territorial-Bevollmächtigten bei der Güter-Erwerbungs-Commission bestellt, und erst neuerdings durch Kriegsministerial-Decret vom 31. Januar 1845 ist die Kriegs-Verwaltung, und im Auftrage derselben die Güter-Erwerbungs-Commission als die Verwaltungsstelle, welche nach §. 30 der Verfassungs-Urkunde in Expropriations-Fällen beim Festungsbau die Entschädigung des an die Gerichte provocirenden Forderungs-Berechtigten im Verwaltungswege vorläufig festzusetzen hat, ausdrücklich bezeichnet, und die Hinterlegung dieser Summe bei den Landesgerichten angeordnet worden.

Hiermit erscheinen alle Zweifel über die genaue Vollziehung des Art. 30 der L. Verfassungs-Urkunde in dem gegenwärtigen Falle beseitigt, indem die Güter-Erwerbungs-Commission selbst es ist, welche Namens der Kriegs-Verwaltung und des durchl. deutschen Bundes überhaupt bei den Landesgerichten in Gemäßheit des Art. 30 und des Art. 94 und 95 der Landes-Verfassungs-Urkunde Recht zu geben und zu nehmen hat, in ähnlicher Weise, wie dies auch von Seiten der Expropriations-Commission auf Königl. Bayerischem Gebiete in vorgekommenen Fällen bereits bei dem Landgerichte Neu-Ulm ohne allen Anstand stattgefunden hat.

Die Güter-Erwerbungs-Commission für den Festungsbau auf K. W. Staatsgebiete;

Namens derselben:

Der K. W. Festungsbau-Direktor, Major ꝛc. Prittwitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nº 1.

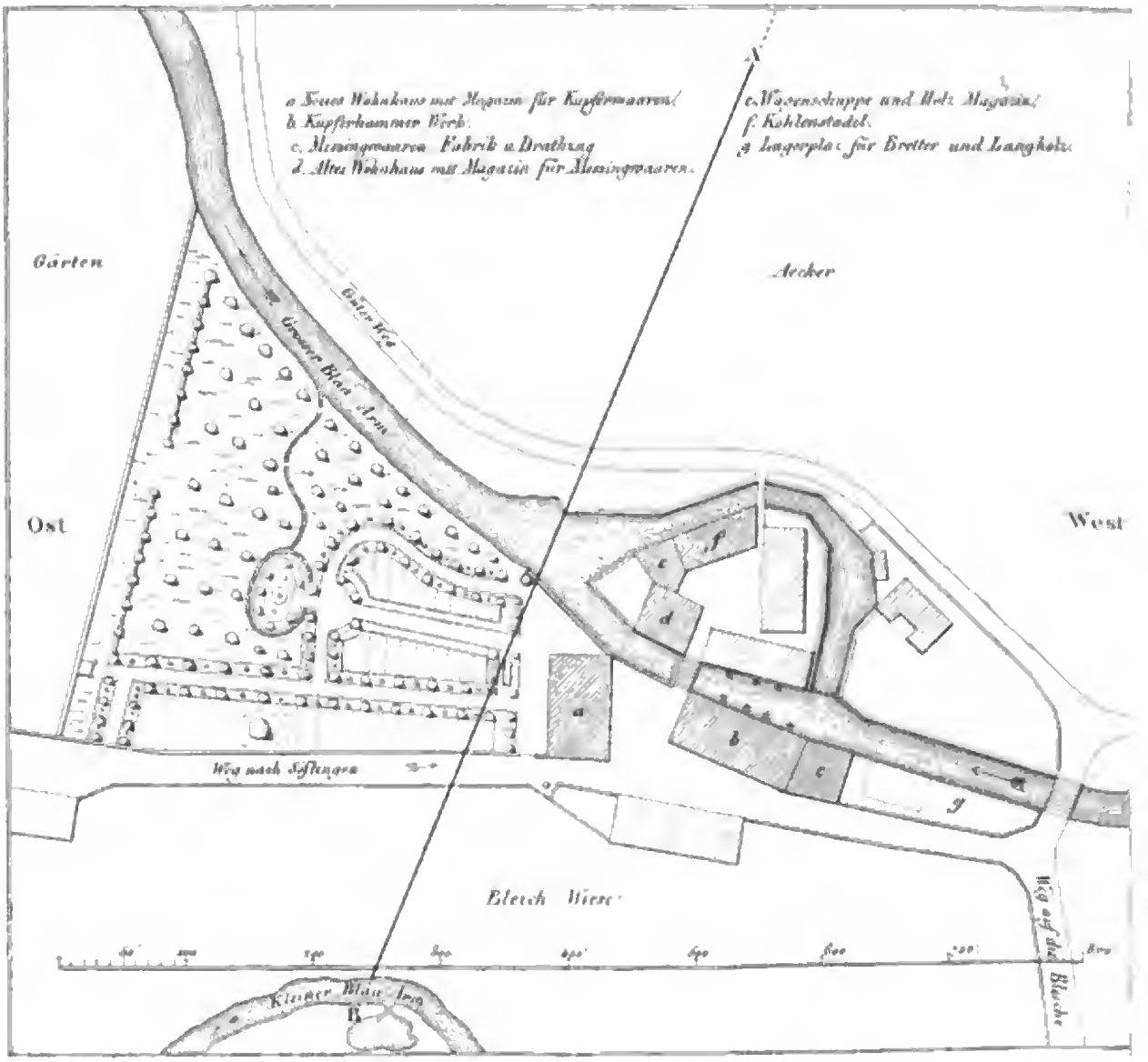

Digitized by Google

N° 5.

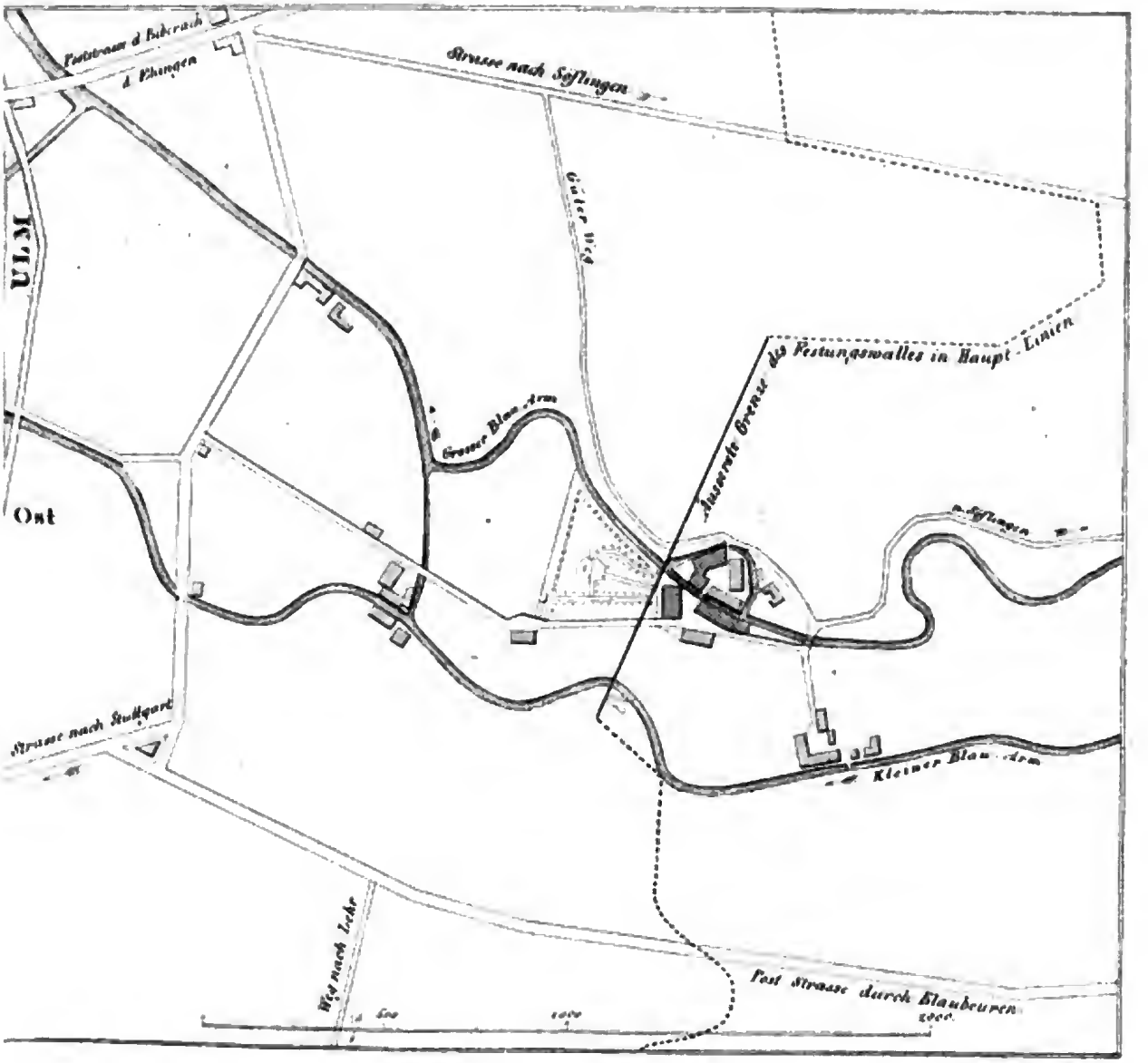

Digitized by Google

2a

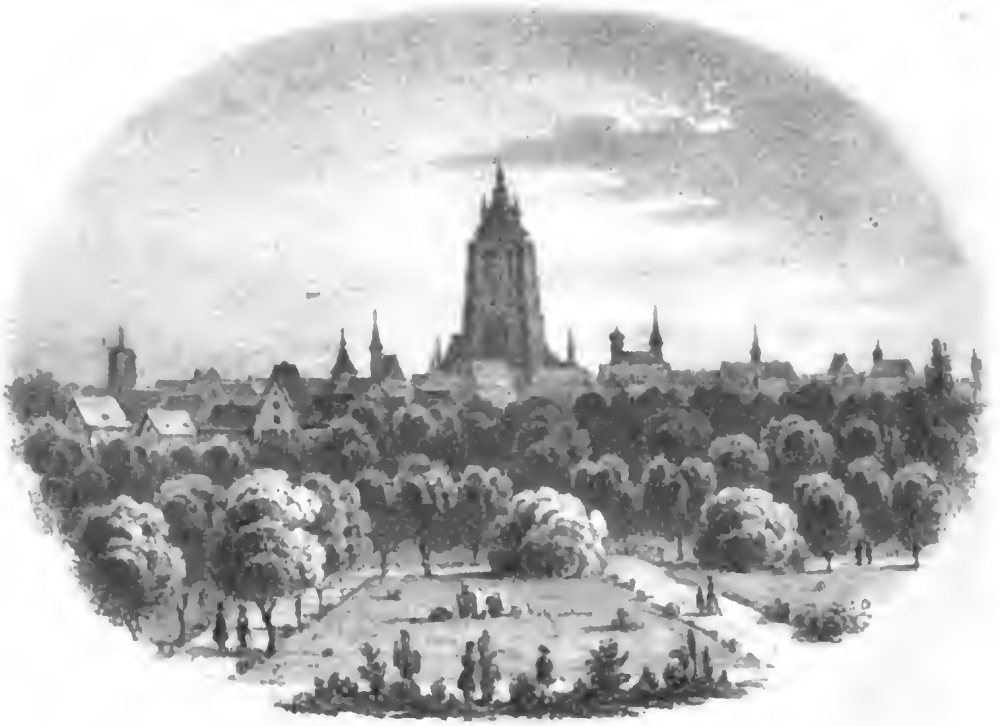

3a

Digitized by Google

2.b

3.b

Digitized by Google